



Rechtsanwaltskanzlei
von Raumer

**Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss**
Platz der Republik 1

11011 Berlin
Vorab per Telefax: 0049 30 227 30013
(ohne Anlagen)
EILT! Bitte sofort vorlegen!

Berlin, den 07.10.2019
vR/fu
Aktenzeichen: 002/17
-bitte stets angeben-

Betr.: Petitionsverfahren zum PET 3-19-11-8222-006233
Meine Mandantschaft: Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-
Flüchtlinge e.V.

Stefan von Raumer
Meinekestr. 13
10719 Berlin
Telefon (030) 887 21 944
Telefax (030) 887 21 945
e-mail: zentrale@jus-von-raumer.de
Internet: www.jus-von-raumer.de

In Kooperation mit:

Gienapp Rechtsanwälte
Wexstr. 16
20355 Hamburg
Telefon (040) 22 61 991 0
Telefax (040) 22 61 991 22
e-mail: kontakt@gienapp.de

Marcus Visker
Rechtsanwalt MBA
Colonnaden 26
20354 Hamburg
Telefon (040) 22 820 790 0
Telefax (040) 22 820 790 9
e-mail: kanzlei@visker.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit dürfen wir hiermit Namens der oben näher bezeichneten Mandantschaft wie folgt zu der Stellungnahme des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 30. Januar 2019 Stellung nehmen und die Petition ergänzend begründen.

Dazu wird zunächst unter A. die Entwicklung der rentenrechtlichen Regelungen, die der Petition zu Grunde liegen, dargestellt und anhand dieser Darstellung, gestützt durch die Rechtsprechung aufgezeigt, dass die Betroffenen, für die sich die Petition einsetzt vertrauensgeschützte Rentenanwartschaften hatten, in die durch das heute geltende Recht in der heute vertretenen Auslegung eingegriffen wurde.

Sodann werden unter B. die spezifischen Aussagen der Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019 kommentiert.

Sodann wird unter C. eine verfassungsrechtliche Prüfung der aktuellen Rechtslage, wie nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) geboten im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgenommen. Das erscheint im vorliegenden Verfahren weiterhin geboten, auch wenn das BVerfG und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf Grundlage ihrer beider extrem strengen Annahmeverfahren eine in einem Einzelfall eines Betroffenen eingereichte Verfassungsbeschwerde und später Individualbeschwerde zum EGMR nicht zur Entscheidung angenommen hatten. Der Nichtannahmeentscheidung des BVerfG ist dabei zu entnehmen, dass dieses eine umfassende verfassungsrechtliche Prüfung der Rechtslage, die nunmehr Gegenstand der Petition ist, schon deswegen nicht vorgenommen hatte, weil es dies wegen aus seiner Sicht bestehender Begründungsmängel der Verfassungsbeschwerde in diesem Einzelfall nicht für geboten erachtete. Der Nichtannahmeentscheidung des EGMR in diesem Einzelfall lässt sich hingegen keinerlei Begründung entnehmen, insbesondere also auch nicht entnehmen wie der EGMR konventionsrechtlich die Rechtslage bewertet, die der Petition zugrunde liegt. Nach alledem ist sowohl die verfassungsrechtliche als auch die konventionsrechtliche Bewertung der der Petition zugrundeliegenden Rechtslage weiterhin offen. Damit sind die folgenden verfassungsrechtlichen, aber auch konventionsrechtlichen Bewertungen im vorliegenden Verfahren durch den Petitionsausschuss, der wie jedes deutsche Staatsorgan an die Verfassung und die EMRK unmittelbar gebunden ist, zu berücksichtigen.

Unter D. wird dann nochmals auf die Argumente im Kapitel X. der Petition hingewiesen, die sich der Unterzeichner zu eigen macht und die völlig unkommentiert in der Stellungnahme des BAMS geblieben sind und damit weiterhin die Petition ohne jede Kritik an den dortigen Ausführungen seitens des BAMS zu tragen vermögen.

A. Eingriff in vertrauensgeschützte Rentenanwartschaften der Betroffenen angesichts der Entwicklung des für den Gegenstand der Petition maßgeblichen Rechts unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Das Fremdrentengesetz (FRG) hatte im Ergebnis Übersiedler aus der DDR so gestellt, als ob sie zuvor in der Bundesrepublik Deutschland wie jeder andere Bundesbürger Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hätten, insoweit also rentenrechtlich eine Gleichbehandlung mit Bundesbürgern und damit nach dem sogenannten „Eingliederungsprinzip“ eine rentenrechtliche Eingliederung der Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland bewirkt.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass das RÜG das Ergebnis der infolge des Beitritts der DDR zum Grundgesetz notwendig gewordenen Novellierung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG`92) ist. Das in breitem Konsens der im Bundestag vertretenen Parteien geschaffene RRG`92 sollte stufenweise bis 1992 in Kraft treten. Das im RRG`92 verankerte einheitliche deutsche Rentenrecht musste entsprechend Art.30 Abs. 5 des Staatsvertrages vom 18.09.1990 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet werden. Die erforderlichen Ergänzungen des SGBVI wurden im Kapitel 5 (Sonderregelungen) eingefügt. Mit der Grundkonzeption des RÜG hat man den DDR-Bürgern vermittelt, dass die Erträge ihrer jeweiligen individuellen

Lebensleistung nicht verloren gehen. Die Novellierung des RRG`92 zielt ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR aktuellen Angehörigen der DDR-Sozialversicherung.

Mit Art. 23 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag wurde die Anwendung des Fremdrentengesetzes für Übersiedlungen nach dem 18.05.1990 ausgeschlossen. Im Gesetz zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (WWSU) (Bundestagsdrucksache 11/7171, S. 39) heißt es dazu:

„Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – und damit nach dem Beginn des Transfers von Rentenleistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland - hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr finden. Sie sollen im Bundesgebiet einschließlich Berlin(West) dieselbe Rente erhalten wie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), und zwar von demselben Versicherungsträger, von dem sie bisher ihre Rente erhalten haben.“

Hinsichtlich der Flüchtlinge bzw. Übersiedler aus der DDR wurde damit eine klare Trennung vollzogen zwischen einerseits den Versicherten mit ostdeutschen Versicherungszeiten, die bis zu diesem Stichtag ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben und denen, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR, also den späteren neuen Bundesländern, behielten. Andererseits gilt auch, dass bei einem Wohnortwechsel von West nach Ost, der zunehmend an Bedeutung gewann, die im Bundesgebiet bestehenden Ansprüche in das Beitrittsgebiet gezahlt wurden.

Im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses wurden die Festlegungen der WWSU zu den in den beiden Staaten bestehenden Rentenansprüchen, d.h. auch bezüglich der Altübersiedler zu ihrer bereits erfolgten Eingliederung nach FRG, weder im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (EV), noch im entsprechenden Gesetz vom 23. September 1990 oder durch Änderung des Gesetzes zur WWSU verändert.

Die Bundesregierung beschreibt in ihren Erläuterungen zum Einigungsvertrag (Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-DS 11/7817) vom 10. September 1990, dass das RRG `92 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wird und dort wie im bisherigen Bundesgebiet am 01. Januar 1992 in Kraft treten soll. Auf S. 152-153 heißt es:

„... Zu Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung)

Zu Abschnitt III

Mit dem Einigungsvertrag wird die im Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarte Angleichung ihres Rentenrechts an das Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in die Wege geleitet.

Es wird vorgesehen, dass vom 1. Januar 1992 an — von dem Zeitpunkt also, von dem an auch in der Bundesrepublik Deutschland das neue Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt — dieses neue Rentenrecht im geeinten Deutschland Geltung haben soll.“

Im Einigungsvertrag, „Anlage I Kapitel X Sachgebiet H - Familie und Soziales - Abschnitt II Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt“ sind Änderungen zum Fremdrentenrecht (Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 18.05.1990, Anwendung auf frühere, bereits erloschene Versicherungstatbestände im Beitrittsgebiet) nicht formuliert worden. Damit bleibt auch das Fremdrentenrecht, bezogen auf die Altübersiedler, nach den Maßgaben des EV, zweifelsfrei in seiner vom RRG `92 novellierten Form unverändert gültig. ...“

Somit unterfallen Bundesbürger mit DDR-Erwerbszeiten, die bis zum 18. Mai 1990 ihren ständigen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt haben, auch gemäß Einigungsvertrag weiterhin dem FRG.

Vorrangige Grundlage der Bewertung von Rentenbeitragszeiten gemäß RRG `92 ist der § 55 SGB VI. Gemäß § 55 (1), Satz 2 SGB VI sind „Pflichtbeitragszeiten auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.“ Eine solche „besondere Vorschrift“ ist das Fremdrentengesetz i.d.F. des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG `92).

Die §§ 15 und 17 Abs. 1 S.1 Buchst. a FRG i.d.F. des RRG `92 vom 18.12.1989 regelten die Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge (noch heute gültiger Begriff nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz) und DDR- Übersiedler. Diese Eingliederung ist erfolgt bzw. es besteht darauf ein Rechtsanspruch bei Zuzug ins Bundesgebiet bis zum 18.5.1990. Mit der Eingliederung der Übersiedler vor dem 18.05.1990 ist ein versicherungsrechtlicher Sachverhalt begründet und den Betroffenen eine Rangstelle in der Versichertengemeinschaft zugeordnet worden. Der versicherungsrechtliche Sachverhalt der Eingliederung in die Versichertengemeinschaft nach FRG war vor dem 1.1.1992, dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG `92), abgeschlossen bzw. war der Anspruch darauf begründet worden.

Die auf Grund des RÜG in das Kapitel 5 des SGB VI eingefügten Vorschriften sind gegenüber dem § 55 SGB VI nachrangig. Vom BSG und BVerfG ist klargestellt worden, dass die „prozentuale Rangstelle“ (Wortlaut Beschluss des BSG v. 16.12.1999, B 4 RA 18 / 99 R), oder „Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft“ (Wortlaut BVerfGE 54, 11, 28) vom GG geschützt ist.

Die Erläuterungen zum § 228 SGB VI (Text und Erläuterungen, 11. Aufl. 06/05, Herausg. Deutsche Rentenversicherung Bund) stellen klar:

„... Die in §§ 228 bis 299 aufgenommenen Vorschriften haben im Verhältnis zu den §§ 1 bis 227 nur ergänzende Funktion, sie können daher nicht losgelöst von diesen Vorschriften angewandt werden. ...“

Der § 55 hat also Vorrang gegenüber § 256a SGB VI.

Der § 248 SGB VI hieß in der ursprünglichen Fassung des RRG´92 vom 18.12.1989 (BGBl I 1989. Nr. 60, S. 2261 ff) „*Berliner und saarländische Beitragszeiten*“. Damit erlangten die in den benannten Gebieten erworbenen Beitragszeiten den Status von Bundesrecht.

Die Sondervorschrift § 248 SGB VI wurde neu gefasst durch Art. 1 Nr. 58 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 1606). Er regelt demnach weiterhin nur die Überleitung von Ansprüchen, die gegenüber einem Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes vorliegen. Somit ist der § 248 SGB VI in der jetzt gültigen Fassung, der auch die Bewertung der Beitragszeiten im Beitrittsgebiet regelt, für die früheren Übersiedler nicht einschlägig, da ihre Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger des Beitrittsgebietes nicht mehr bestehen und ihre Eingliederung über eine „besondere Vorschrift“ gemäß § 55 SGB VI Vorrang hat.

Darüber hinaus folgt dies auch aus § 300 (1) SGB VI. der als Grundsatz formuliert:

„Vorschriften dieses Gesetzbuches sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.“

Dies wird von den Rentenversicherungsträgern so ausgelegt, dass auf die Altübersiedler § 259a i.V. mit § 256a SGB VI angewandt wird. In den Erläuterungen zum § 300 (1) SGB VI (Text und Erläuterungen, 11. Aufl. 06/05, Herausg. Deutsche Rentenversicherung Bund) wird jedoch klargestellt:

*„... Die Grundregel des Abs. 1 erfasst regelmäßig nur leistungsrechtliche Sachverhalte und Ansprüche. Ein rein versicherungsrechtlicher Sachverhalt (...) kann auch nachträglich nur nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Vorliegens des Sachverhaltes galt (...)
 (...) Dieser Grundsatz muß erst recht gelten, wenn der Sachverhalt bereits vor dem 1.1.1992 (Anm. Unterzeichner: dem Inkrafttreten RÜG) abgeschlossen war.
 ...“*

Damit ist der Versicherungsverlauf, wie er zum Zeitpunkt des Entstehens des versicherungsrechtlichen Sachverhalts erstellt worden ist oder zu erstellen war, hier also der Anspruch auf Eingliederung nach FRG, maßgebend. Bei Rentenbeginn ist dann lediglich eine leistungsrechtliche Bewertung vorzunehmen, im Wesentlichen die Anwendung des aktuellen Rentenwertes.

Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben in der 12. Wahlperiode gleichlautende Gesetzesentwürfe zum RÜG eingebracht (BR-Drs. 197/91, BT-Drs. 12/405). Nach Eingang der Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung einen geänderten Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drs. 12/630). Im weiteren Verlauf wurden die Gesetzesentwürfe gemeinsam beraten. Die Neufassung des § 15 Abs. 1 FRG und die Streichung des § 17 Abs. 1 FRG war von Beginn an in Art. 13 der Gesetzentwürfe enthalten (BR-Drs. 197/91, BT-Drs. 12/405, jeweils S. 93, 94). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens änderte sich die Nummerierung. Die Änderungen des FRG waren letztlich in Art. 14 RÜG

enthalten. Die Änderungen des § 15 und Streichung des § 17 FRG im Rahmen des RÜG sind rein redaktioneller Natur, weil es mit dem Zusammenschluss der beiden Teile Deutschlands einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gab, auf den hierin abgestellt worden war. Folglich war es nicht mehr notwendig, Gesetzesformeln für diese nicht mehr mögliche Fallkonstellation bestehen zu lassen. Sie wurden deshalb gestrichen. Daraus folgt aber nicht, dass die nach bisherigem Recht bereits entstandenen Anwartschaften neu zu bewerten seien.

In der Gesetzesbegründung wurde hinsichtlich der für die Rente von Übersiedlern und Flüchtlingen zu berücksichtigenden Zeiten in Ostdeutschland folgendes ausgeführt:

„... A. Allgemeiner Teil – I gesetzliche Rentenversicherung – 6. Fremdrentenrecht“ (BR-Drs./Bt-Drs. 197/91 S. 93 f.)

Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 zog erste rentenrechtliche Konsequenzen aus den tiefgreifenden Veränderungen, die sich für die Menschen in Deutschland vor allem seit Öffnung der deutsch-deutschen Grenzen am 9. November 1989 vollzogen haben. Er schloss u.a. Leistungsansprüche nach dem Fremdrentengesetz für Bürger der ehemaligen DDR aus, wenn sie nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 verlegen. Maßgeblich für diese Regelung war insbesondere auch die Erwägung, dass infolge der eingetretenen Änderungen ein Druck zum Verlassen der DDR nicht mehr bestand.“

„Zu Nummer 14 (§ 15)

Die Änderung schließt die weitere Anerkennung von Beitragszeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, auf der Grundlage dieses Gesetzes (also des FRG) aus. Die Anrechnung und Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ist ab 1. Januar 1992 ausschließlich in dem ab diesem Zeitpunkt für das ganze Bundesgebiet geltenden Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. ...“

Die „weitere Anerkennung...“ bedeutet, dass neu zu bewertende versicherungsrechtliche Sachverhalte nicht mehr nach dem FRG zu bewerten sind. Die Flüchtlinge und Übersiedler, die bis zum Stichtag der WWSU, dem 18. Mai 1990 integriert worden sind, fallen nicht hierunter, weil die §§ 256a und 259a nur Bewohner des Beitrittsgebietes betrifft und somit auf Übersiedler, die bis zum 18.5.1990 zugezogen sind, nicht anwendbar sind:

„Zu Nummer 16 (§ 117) Zu Buchstabe a

„ ... Zeiten im Beitrittsgebiet sind ab 1. Januar 1992 Beitragszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Ihre Anrechenbarkeit wird dann – da es sich nicht um Beitragszeiten bei einem fremden Versicherungsträger handelt – nicht mehr von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängen. ...“

Diese persönlichen Voraussetzungen waren gem. RRG`92, dass der Versicherte anerkannter Vertriebener sein musste oder Deutscher i.S. des Art. 116 GG, der mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz in der DDR hatte (Art. 15 Abschnitt A Nr. 3 RRG `92). Die durch Art. 1 Nr. 75 geschaffene Übergangsregelung des § 259a SGB VI als Ausnahme zu § 256a SGB VI war schon Gegenstand des Gesetzentwürfe und basiert auf Art.2 RÜG, gilt also für im Beitrittsgebiet Versicherte.

Das Übergangsrecht betraf zunächst - unabhängig vom Geburtsjahrgang – Renten, die vor 1995 beginnen (BR- Drs./BT-Drs. 197/91, S. 29 [im Entwurf ursprünglich Art. 1 Nr. 71]). Die Begründung der Gesetzentwürfe sah vor:

„... A. Allgemeiner Teil – I gesetzliche Rentenversicherung – 2. Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet – a) Rentenberechnung – Ermittlung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (BR-Drs./Bt-Drs. 197/91):

„Nach der Vereinigung Deutschlands hat die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdrechten ihre Legitimation verloren. Für die Rentenberechnung sollen vorrangig die tatsächlichen individuellen Entgelte maßgebend sein. Aussagefähige Daten sind für die Zeit bis etwa 1960 und dann wieder für die Zeit ab 1971 in den Sozialversicherungsausweisen vorhanden. Die individuellen Entgelte sind hilfsweise über Bescheinigungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Für Zeiten, für die dies nicht möglich ist, wurde ein Tabellenwerk erstellt, das sich branchenbezogen an der tatsächlichen Einkommenssituation im Beitrittsgebiet orientiert.“ (Vgl. § 259b SGB VI i.V.m. Anlage 13 und 14 SGB VI).

Ferner: (BT-Drs. 12/405, S. 128 [im Entwurf ursprünglich Art. 1 Nr. 71])

Zu Nummer 71 (§ 259a)

„Die Vorschrift enthält in Absatz 1 aus Vertrauensschutzgründen eine von der in §§ 256a und b vorgesehenen Ermittlung von Entgeltpunkten abweichende Regelung. Für Versicherte, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten, verbleibt es bei der Ermittlung der Entgeltpunkte grundsätzlich bei dem bis 30. Juni 1990 geltenden Recht; d.h. Entgeltpunkte werden weiterhin nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt. ...“

Da die nach dem Mauerfall über die offene Grenze Übergesiedelten, die sich nicht aus der DDR abgemeldet hatten bzw. von den Behörden nicht als „abgängig“ registriert wurden, sind ihnen die Rentenansprüche gegenüber der DDR auch nicht verloren gegangen. Die Festlegungen im Vertrag vom 18.5.1990 verhindern, dass Doppelansprüche sowohl gegen die Rentenversicherung der DDR als auch auf Grundlage des FRG gegenüber einem Versicherungsträger in der Bundesrepublik gestellt werden können.

Der Gesetzgeber hat seine Regelungsabsicht klar zum Ausdruck gebracht. Das RÜG setzt mit seinem Art. 2 die Festlegungen aus Art.30(5) des Einigungsvertrages "Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes" um. Darin heißt es:

"... § 1 Allgemeines (1) Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels haben Personen,
1. die in diesem Artikel geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen,
2. die am 18.05.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet (§18 Abs. 3 SGB VI) hatten und
3. deren Rente in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1996 beginnt, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. ..."

Diese Regelungsabsicht ist mit § 259a in das SGB VI eingefügt worden. Darin wird ganz eindeutig auf Versicherte abgestellt, die eine Zwitterstellung zwischen Ost und West hatten. Das Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet schließt Bewohner der alten Bundesländer, also auch solche mit Beschäftigungszeiten in der vormaligen DDR, deren Ansprüche im Übrigen gegenüber der DDR- Rentenversicherung bereits erloschen waren, nicht ein.

Die Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält keine Ausführungen, die die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR betreffenden Regelungen berühren. Im Zusammenhang mit der Frage der Weitergeltung des FRG bzw. der vom Bundesrat geforderten weiteren Absenkung des Niveaus für Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten wird lediglich am Rande auf die Übersiedler aus der DDR eingegangen, ohne die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Regelungen zur Berücksichtigung von in Ostdeutschland zurückgelegten Zeiten zu thematisieren.

„... 19. Zu Artikel 13.14 (FRG, FANG)

a) (...) Von der Beitragsleistung her gesehen (...) eine Besserstellung von Aussiedlern bei erster Wohnsitznahme in den alten Bundesländern gegenüber Übersiedlern aus der früheren DDR nicht zu rechtfertigen. Schließlich haben sie Beiträge zu der jetzt vereinten Solidargemeinschaft gezahlt, während eine Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung bei den Aussiedlern fehlt. Rentenpolitisch können Beitragszeiten nicht geringer bewertet werden, als außerhalb der Solidargemeinschaft verbrachte Zeiten. ...“

Diese Aussage bezieht sich auf die im Gesetzentwurf ursprünglich geplante Absenkung des FRG-Niveaus auf 80 %, nach der Aussiedler als Rentenbezieher bessergestellt worden wären als DDR-Rentner, die nach dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik umziehen und dabei die auf dem ostdeutschen Lohnniveau basierende Rente weitergezahlt bekommen. Mit Inkrafttreten des RÜG folgte in § 22 Abs. 4 FRG daher eine Absenkung des Niveaus auf 70 %. Damit wurde die vom Bundesrat kritisierte Besserstellung von Aussiedlern behoben. Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 wurde das FRG- Niveau nochmals gesenkt und beträgt seitdem 60 vom Hundert.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe zwischen dem 26. April und dem 19. Juni 1991 in sechs Sitzungen beraten. In der 13. Sitzung des Ausschusses vom 08.05.1991 heißt es ausweislich des Kurzprotokolls, S. 30/31:

„... MD Niemeyer (BMA) führt aus, dass mit dem Entwurf des RÜG entsprechend dem Einigungsvertrag das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft tretende materielle Rentenrecht auf die neuen Bundesländer übergeleitet werde. Dasselbe gelte für das Unfallversicherungsrecht gemäß Dritten Buch der RVO. Die Rentenversicherung werde im Wesentlichen in Artikel I des Entwurfs geregelt, wobei die Überleitung natürlich nicht ohne bestimmte Maßgaben erfolgen könne. Vielmehr müssten eine Reihe von Anpassungs- und Übergangsregelungen getroffen werden, die im Wesentlichen durch Einfügungen in das 5. Kapitel des SGB VI erfolgten. Entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag und inhaltlich über diese hinausgehend sei ein Besitzschutz für die rentennahen Jahrgänge vorgesehen in der Weise, dass bei den Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 in Rente gingen, das Rentenrecht der früheren DDR weitergelte, wenn es zu günstigeren Ergebnissen führe. ... Schließlich enthalte der Gesetzesentwurf eine Anpassung des Fremdretenrechts an die neuen Gegebenheiten. Die Anpassung des Fremdretenrechts in Bezug auf die Übersiedler sei bereits mit dem Gesetz zum ersten Staatsvertrag erfolgt, wobei damals die Anpassungsregelungen in Bezug auf die Aussiedler ausgeklammert worden seien, weil einer sachgerechten Regelung noch das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen entgegengestanden habe. Dieses Hindernis sei nunmehr beseitigt. Das neue deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen, das von der Bundesregierung unterzeichnet sei und sich gegenwärtig noch im parlamentarischen Verfahren befinde, öffne den Weg für eine sachgerechte Regelung der Fremdretenproblematik auch im Verhältnis zu den Aussiedlern. ...“

Siehe dazu das Schreiben der IEDF vom 03.02.2013 (**ANLAGE 01**). Die dort vorgenommene Kommentierung des Vorgangs macht sich die Petentin zu Eigen.

Am 16./17. Mai 1991 fand eine öffentliche Anhörung statt, zu der die Sozialpartner, Verbände, Rentenversicherungsträger und Einzelsachverständige geladen wurden. Die nicht-öffentliche Anhörung am 5. Juni 1991 betraf Verfassungsfragen des geplanten Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) und des Versorgungsruhengesetzes (Artikel 3 und 4 RÜG).

Aus dem Referentenentwurf vom 21. Februar 1991 sowie den Protokollen und Stellungnahmen der Sachverständigen lassen sich Aussagen zur rückwirkenden Ablösung des FRG für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR nicht entnehmen. Zum Fremdretenrecht wurde lediglich auf die Änderungen zu den Renten von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten eingegangen. Breiteren Raum nahmen in der Debatte über die Gesetzesentwürfe die Rentenüberleitung als solche, die unter anderem vier Millionen Rentenbezieher unmittelbar betraf, die Absicherung der Frauen und die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme ein.

Abgesehen von einer Ergänzung der Übergangsregelung des § 259a Abs. 1 SGB VI, die lediglich eine Klarstellung hinsichtlich schon verstorbener Versicherter betrifft, enthält die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung keine Änderungen der Gesetzentwürfe zur Berücksichtigung von in der DDR zurückgelegter Zeiten (BT-Drs. 12/786, S. 45 und 179). Die Ausführung zum Fremdrentenrecht bezieht sich ausschließlich auf die Renten von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten.

Auch im Plenum des Deutschen Bundestages wurde die rückwirkende Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR nicht thematisiert. Angesichts der großen Aufgabe, das System der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Länder überzuleiten, behandelten die Redebeiträge überwiegend die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und die Alterssicherung der Frauen. Das Fremdrentenrecht wurde nur vereinzelt erwähnt. Dabei ging es wiederum um die Frage der Absenkung des FRG-Niveaus für Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten (Plenarprotokoll Drucksachen 12/24, S. 1611 [D], 1612 [A], 1618 [A] 1621 [C] sowie 12/35, S. 2940 [C]).

Das RÜG nimmt am Gesetz zum Vertrag zur WWSU folgende Änderungen vor: RÜG, BGBl. 1991, I, S. 1687:

„... Artikel 7 „Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik: Artikel 25 § 2 des Gesetzes zum Vertrag vom 18.5.1990...(BGBl. 1990 II S. 518) wird gestrichen. ...“

Der Artikel 25 des genannten Gesetzes betrifft die Unfallversicherung.

Auf S. 1706 legt das RÜG weiter fest:

„... Artikel 36: „Artikel 22 §1 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zum Vertrag vom 18. Mai 1990 (...) wird gestrichen. ...“

Der Artikel 22 § 1 betrifft Befreiung von der Versicherungspflicht in besonderen Fällen. Weitere Änderungen nimmt das RÜG am Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 nicht vor.

Damit bleibt Artikel 23 „Gesetzliche Rentenversicherung“ des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990, der dieses Datum als Stichtag für die Anwendung des FRG auf Altübersiedler festlegt, sowohl nach Intention als auch nach Wortlaut des RÜG unverändert gültig.

Am RRG `92 nimmt das RÜG mit Art. 22 ebenfalls eine Änderung vor. Diese betrifft die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten, ist also hier ebenfalls nicht einschlägig. Auch daraus folgt, dass das RRG `92 bezüglich der Altübersiedler aus der DDR weiterhin gilt.

Die Änderungen des § 15 FRG im Rahmen des RÜG sind rein redaktioneller Natur, weil es mit dem Zusammenschluss der beiden Teile Deutschlands einen außerhalb des

Geltungsbereiches des Grundgesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gab. Folglich wurde diese Formulierung ebenso gestrichen wie die oben genannten Teile der Artikel 22 und 25 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990.

Das SGB VI ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 in der Bundesrepublik zum 1. Januar 1992, also zeitgleich mit der Rentenüberleitung, in Kraft getreten. Die Berichterstattung in den Medien sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherungsträger konzentrierte sich neben der Rentenüberleitung auf die DDR eher auf die mit der Rentenreform geänderte Rentenanpassung entsprechend der Nettolohnentwicklung, der Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten, der geringeren Anrechnung von Ausbildungszeiten und der neu geregelten Bewertung beitragsfreier Zeiten.

Es ist schlichtweg undenkbar, der Gesetzgeber hätte die Intention gehabt, diejenigen, die den Eisernen Vorhang vor der Grenzöffnung überwunden hatten, dem RÜG und damit dem Beitrittsgebiet zuzuordnen.

Für die Betroffenen war es völlig unzweifelhaft, dass es bei der bestehenden Regelung zur rentenrechtlichen Eingliederung von DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern und damit bei der Anerkennung der DDR-Erwerbszeiten verbleiben sollte. Hinzu kam, dass seit 1987 die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegenden, im Versicherungsverlauf enthaltenen Zeiten nach § 104 Abs. 3 AVG/§ 1325 Abs. 3 RVO nach einer durchgeführten Kontoklärung verbindlich festgestellt worden waren. Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR, die nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik in vielen Fällen ihr Rentenversicherungskonto vor der Rentenüberleitung geklärt hatten, konnten aufgrund dieser Bescheide davon ausgehen, dass die verbindlich festgestellten Zeiträume und die Höhe der festgestellten Entgeltpunkte später für die Rentenberechnung berücksichtigt werden, auch wenn eine Entscheidung über die Bewertung erst im Leistungsfall erfolgen sollte.

Vor dem Hintergrund des in solchen Fällen nach dem Obigen in mehrfacher Hinsicht gegebenen Vertrauensschutzes hat, so sei an dieser Stelle in die Schilderung der Rechtsentwicklung eingeschoben, es mehrere Urteile von Sozialgerichten gegeben, die auch nach heutiger Rechtsauslegung der RÜG Versicherungsbescheide, die vorher nach den §§ 15 und 17 des FRG ergangen sind, weiterhin für verbindlich ansehen, soweit sie nicht formal aufgehoben worden sind (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 14 RA 97/03, rechtskräftig nach BSG – Urteil B 13 R 43/06 R vom 15. Januar 2007; Landessozialgericht Berlin- Brandenburg L 6 RA 45/02 vom 29. März 2006; Sozialgericht Aachen S 6 R 472/17 vom 09.05.2018 - S 15 RA 833/99).

Die Entscheidungen zeigen zweierlei:

Zum einen, dass es zutrifft, wenn die Petition ausführt nach damaligem (hier durch Bescheiderlass bewiesenen) Recht aber auch konkretem staatlichen Rechtsverständnis hätten auch in Fällen der Geburtsjahrgänge nach 1937 konkrete, vertrauensgeschützte Rentenanwartschaften auf die höheren, FRG-basierten Renten bestanden, in die im

nachhinein durch die von der Petition angegriffenen Rechtsvorschriften bzw. jedenfalls deren aktuelle Auslegung eingegriffen wurde.

Zum anderen, dass, falls die Petition sich nicht mit Ihrem Anliegen der entsprechenden rechtlichen Änderungen durchsetzt, es am Maßstab dieser Rechtsprechung an dem bloßen Zufall hängen wird ob die BfA entsprechend dem damaligen Rechtsverständnis im Einzelfall solche Feststellungsbescheide erlassen hat oder die Betroffenen der Jahrgänge nach 1937 in den Genuss der FRG-basierten höheren Renten kommen oder nicht. Das spricht schon vor dem Hintergrund des aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Gleichbehandlungsgebots für eine einheitliche gesetzgeberische Regelung zu Gunsten aller Betroffenen wie sie von der Petition eingefordert wird.

Zur weiteren Rechtsentwicklung, in deren Schilderung oben die Entscheidungen eingewoben worden waren, sei weiter ausgeführt:

Nach Inkrafttreten der Rentenüberleitung ergab sich ein weiterer Regelungsbedarf für bestimmte Personenkreise. So stand die Überleitung der Zusatzversorgungssysteme der Parteien in der DDR sowie der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut des VEB Carl-Zeiss Jena noch aus. Ferner stieg die Belastung der Rentenversicherungsträger durch die Umwertung und zahlreiche Neufeststellungen der Bestandsrenten und die hohe Anzahl an Anträgen deutlich an, so dass Beweiserleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen zur Beschleunigung der Rentenberechnung und zum Abbau des Antragsstaus erforderlich wurden.

Am 27. April 1993 brachten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP daher einen gemeinsamen Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs- Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG) ein. Hinsichtlich der Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR sah der Gesetzesentwurf vor, die Übergangsregelung des § 259a Abs. 1 SGB VI dahingehend neu zu fassen, dass für die weitere Anwendung der Tabellenentgelte der Anlage 1-16 FRG nicht mehr auf einen Rentenbeginn vor 1996 abgestellt wird, sondern dies für vor 1937 geborene Versicherte gelten soll (BT-Drs. 12/4810, S. 6).

Begründet wurde die Neuregelung wie folgt (BT-Drs. 12/4810):

„... Zu Nummer 13 (§ 259a)

Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in §§ 256a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherten abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben. Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung lässt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahr 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der

Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüber hinaus den großen Vorteil, dass die Versichertenkonten – unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn – endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich beinhalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt. ...“

Im Gesetzentwurf war ferner eine Ergänzung des Art. 38 RÜG hinsichtlich der Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach dem Fremdrentenrecht vorgesehen, nach der bis vor 1992 an DDR-Übersiedler und Flüchtlinge erteilten Feststellungsbescheide über die Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung nach dem FRG erst mit dem Rentenbescheid rückwirkend und ohne die sonst im Sozialrecht üblichen Form- und Fristenerfordernisse aufzuheben sind (BT-Drs. 12/4810, S. 17 und 39).

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf zum Rü-ErG in seinen Sitzungen am 12., 24. und 25. Mai 1993 beraten. Öffentliche Anhörungen fanden nicht statt. Äußerungen zur Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR sind nicht vorhanden. Letztlich hat der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung in seiner Beschlussempfehlung dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen (BT-Drs. 12/5017). Die Änderungen bezogen sich nicht auf Regelungen, die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR betrafen.

Die Beratungen zum Entwurf des Rü-ErgG im Plenum des Deutschen Bundestags befassten sich vor allem mit den Regelungen über die Begrenzung von Leistungen von in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Eine Debatte zur Übergangsregelung des § 259a SGB VI fand nicht statt (siehe Plenarprotokoll Drucksache 12/161, 25.05.1993 S. 13821D-13832C, 13643B-13844C). Das Rü-ErgG ist mit einigen Änderungen, die nicht die Regelungen für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR gemäß RRG '92 und WWSU betreffen, „bei einer Reihe von Gegenstimmen und Stimmenthaltungen“ angenommen worden. Die Vorschriften sind später überwiegend rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Mit dem Rü-ErgG ist der § 256a rückwirkend zum 01.01.1992 teilweise neu gefasst worden. Dabei wurde die Ermittlung der Entgeltpunkte neu formuliert. Die Erläuterung dazu (SGB VI, Text und Erläuterung, Herausg. DRV Bund 11. Auflage) stellt klar:

„... Die Neufassung der Vorschrift durch das Rü-ErgG vom 24.6.1993 hat deren regelungsgehalt im Grundsatz nicht verändert. ...“

Folglich kann auch die mit dem Rü-ErgG im § 259a vorgenommene Umstellung vom Rentenbeginn auf das Geburtsjahr der Versicherten nicht bewirken, dass der Geltungsbereich der §§ 256a und 259a SGB VI auf das gesamte Bundesgebiet und die bereits bis zum 18.5.1990 integrierten Altübersiedler ausgeweitet wird.

Der § 259a SGB VI alter Fassung war als „Vertrauensschutzparagraf“ für Versicherte vorgesehen, die in der DDR ein gültiges Rentenkonto hatten, aber, ohne unter Anwendung des Bundesaufnahmegesetzes integriert worden zu sein, im Bundesgebiet wohnten. Diese Regelung war zeitlich begrenzt auf den Rentenbeginn bis 01.01.1996.

Das Rü-ErgG wurde mit dem Ziel der Entlastung der Rentenversicherungsträger und zur Verwaltungsvereinfachung eingeführt. Darin wurde der § 259a SGB VI umgestellt auf das Geburtsjahr und gilt jetzt für Versicherte (mit gültigem Rentenkonto im Beitrittsgebiet), die vor dem 31.12.1937 geboren sind. Zur Begründung des beabsichtigten Regelungsinhaltes schreibt der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU/, der SPD und der FDP, BT-DS 12/4810 auf S. 20:

„... Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts. ...“

Artikel 38 RÜG verlangt bei Rentenbeginn eine Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach der Versicherungsunterlagenverordnung und dem Fremdrentenrecht nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung des SGB VI. Da aber, wie oben ausgeführt, die §§ 256a und 259a für vor dem 19. Mai 1990 zugezogenen DDR- Flüchtlinge und Übersiedler nicht einschlägig sind, bleibt es auch danach bei deren Bewertung nach dem FRG i.d.F. des RRG `92.

Noch in der 1997 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Übersicht über das Sozialrecht“ sind die einleitenden Worte zum Fremdrentenrecht wie folgt formuliert Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Seite 180, Rn. 245):

„... Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übergesiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt. ... Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. ...“

In der Ausgabe von 2006 (Übersicht über das Sozialrecht, 3. Auflage 2006, Rechtsstand 01.01.2006), Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird dies noch deutlicher formuliert:

„... Fremdrentenrecht

388 Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übergesiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt. Das Fremdrentenrecht ging ursprünglich vom Entschädigungsprinzip aus, d. h. die Rentenversicherung trat danach für den Verlust der im Herkunftsgebiet erworbenen Versorgungsanswartschaften grundsätzlich nur in dem Umfang und

der Höhe der Leistungen ein, wie Ansprüche in der früheren Heimat erworben waren. 1959 wurde das Entschädigungsprinzip vom Eingliederungsprinzip abgelöst. Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

389 Nach den zum Fremdrentenrecht im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffenen Vereinbarungen findet für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR aufgegeben und im früheren Bundesgebiet genommen haben, das Fremdrentengesetz keine Anwendung mehr. Gleiches gilt generell auch für alle rentenrechtlichen Zeiten, die nach diesem Stichtag bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind. An die Stelle der Zahlung einer nach dem Fremdrentenrecht ermittelten Rente für die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten tritt die nach Maßgabe der für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Übergangsregelungen (Rdnr. 653 ff) berechnete Rente. Für den Ausschluss des Fremdrentenrechts war maßgebend, dass seit der Sozialunion das Nettorentenniveau in den neuen Bundesländern mit dem Nettorentenniveau in den alten Bundesländern vergleichbar ist.

390 Fremdrentner sind nunmehr insbesondere die vertriebenen Arbeiter und Angestellten aus den Vertreibungsgebieten sowie die Deutschen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind und aus kriegsbedingten Gründen den zuständigen Versicherungsträger im Ausland nicht in Anspruch nehmen können. Auch die aus Osteuropa zuwandernden volksdeutschen Aussiedler werden generell Vertriebenen gleich gestellt und erwerben daher Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz.

Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer

Grundsätze der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer

614 Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde das Rentenrecht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992, das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, zum gleichen Zeitpunkt auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Damit ist am 1. Januar 1992 das im SGB VI geregelte Rentenrecht gleichzeitig in den alten und neuen Bundesländern in Kraft getreten. In das SGB VI wurden für die neuen Bundesländer dort spezielle Übergangsregelungen aufgenommen, wo rentenrelevante Lebenssachverhalte in die Regelungssystematik des Gesetzes einzubinden waren, die im Rentensystem der ehemaligen DDR eine völlig andere Einordnung erfahren hatten.

615 Durch Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war vorgegeben, dass Angehörige rentennaher Jahrgänge Renten nach dem Recht der ehemaligen DDR erhalten sollen, wenn sich nach diesem Recht eine höhere Rente als die nach dem SGB VI berechnete Rente ergibt oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht, nicht aber nach dem SGB VI bestanden hätte. Mit Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes wurde diese Vorgabe des Einigungsvertrages umgesetzt, indem dort umfassend die Regelungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR aufgenommen wurden. ...“

Weiterhin sind zur Erläuterung der Rechtslage die „Kasseler Kommentare“ heranzuziehen. Sie werden hauptsächlich von ehemaligen und aktiven Richtern des Bundessozialgerichtes als Loseblattsammlung herausgegeben.

Laut KassKomm/Gürtner SGB VI § 256a 88 (EL Dezember 2015) gilt dieser § für Versicherungszeiten, die in die Versicherungslast der ehemaligen DDR fielen. Die DDR-Flüchtlinge und –Übersiedler, die bereits in die (alte) Bundesrepublik integriert worden waren, unterfielen der Versicherungslast der Versicherungsträger der (alten) Bundesrepublik, daher ist auch der § 256a SGB VI auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden.

KassKomm/Gürtner führt insoweit aus:

„ ... I. Geltende Fassung.

Randnummer 1

§ 256 a wurde mWv 1. 1. 1992 durch Art 1 RÜG v 25. 7. 1991, BGBl I 1606, eingefügt. Änderungsgesetze seither s Nr 10, 24, 29, 42, 51, 59, 80 der Änderungsübersicht (vor § 1). Zuletzt wurde Abs. 1 a geändert mWv 1.1. und 1. 7. 2009 durch G v 21. 12. 2008 (BGBl I S 2940).

II. Normzweck.

Randnummer 2

Die Vorschr regelt die Ermittlung von EP aus nachgewiesenen Beitragszeiten im Beitrittsgebiet. § 256 a findet insbes für Vers Anwendung, die am 18. 5. 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt (s § 30 Abs 3 S 2 SGB I) oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. 5. 1990 im Beitrittsgebiet hatten (Umkehrschluss aus § 259 a) und BeitrZeiten in der Zeit v 9. 5. 1945–18. 5. 1990 im Beitrittsgebiet nachgewiesen haben. Die Vorschr ersetzt damit die Regelung in Art 23 § 1 des Gesetzes zum ersten Staatsvertrag, nach der die bis zum 18. 5. 1990 in der ehem DDR zurückgelegten Zeiten in die VersLast der ehem DDR fielen, wenn der Vers seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. 5. 1990 in der ehem DDR hatte. § 256 a erfasst aber auch BeitrZeiten ab 19. 5. 1990 im Beitrittsgebiet. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Vers kommt es nicht an. Damit wird die Regelung in Art 23 § 1 des G zum ersten Staatsvertrag ersetzt, nach der für rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18. 5. 1990 bei einem RVTr im Gebiet der ehem DDR einschl Berlin (Ost) zurückgelegt wurden, das FRG nicht mehr anzuwenden war.

...“

Der § 256a betrifft demnach nur die Überleitung der Versicherungslast der ehemaligen DDR in Bundesrecht. Im Übrigen folgt dies auch aus den §§ 1 bis 6 SGB IV (Territorialitätsprinzip). Die früheren Flüchtlinge und Übersiedler unterfielen nicht der Versicherungslast der ehemaligen DDR, sondern der (alten) Bundesrepublik. Daher sind deren Renten nicht nach § 256a zu berechnen, sondern nach dem Anspruch, den sie mit ihrer ständigen Wohnsitznahme in der Bundesrepublik erworben haben, d.h. nach den Tabellen 1 bis 16 des FRG. Diesen Rechtsstand hat die BfA in ihren Bescheiden und sonstigen Schreiben bis 1993 und teilweise darüber hinaus berücksichtigt.

Mit den späteren Änderungen des Wortlautes des § 256a wurde dessen Geltungsrahmen nicht erweitert, insbesondere nicht auf alle jemals in der früheren DDR zurückgelegten Zeiten, für die kein Anspruch mehr gegenüber der RV der ehemaligen DDR bestand.

Da sich die Rentenüberleitungsgesetzgebung grundsätzlich nur auf Überleitung der Versicherungslast des Rentenversicherungsträgers der DDR in Bundesrecht bezieht, ist in den Vorschriften der Rentenüberleitung unter dem Begriff „Versicherte“ stets Versicherte der DDR- Rentenversicherung zu verstehen.

EV Art.30(5) Satz 2 (Vertrauensschutz) wurde umgesetzt durch § 259a SGB VI:

„... Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1996 werden für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 (...) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, (werden) (...) für Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 (...) Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz zugrunde gelegt. ...“

Wegen Fristablauf und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde mit dem RüErgG vom 24.06.1993 (BGBl. I S. 1038) dieser § neu gefasst:

„... § 259a) Für Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 (...) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19.05.1990 (...) Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt. ...“

Der KassKomm/Körner SGB VI § 259a (88. EL Dezember 2015) führt aus:

„... I. Geltende Fassung

Randnummer 1

§ 259a ist mWv 1.1.1992 durch Art. 1 RÜG v. 25.7.1991, BGBl. I 1606, eingeführt worden. Änderungsgesetze seither: Nr. 10, 29 und 51 der Änderungsübersicht (vor § 1). Die Vorschr. wurde zuletzt neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.2.2002, BGBl. I 754. Der GGeber beschränkte sich auf eine redaktionelle Änderung.

II. Normzweck und Anwendungsbereich

Randnummer 2 § 259a ist eine Sonderregelung zu §§ 70, 256a–256c und dient dem Vertrauensschutz von Vers der Geburtsjahrgänge vor 1937 (vgl. BT-Drs. 12/405, 128). Er enthält eine von §§ 256a, 256b abweichende Regelung für die Ermittlung von EP für BeitrZeiten im Beitrittsgebiet. Für diejenigen Vers, die am 18.5.1990 ihren gewöhnl. Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und dem Geburtsjahrgang 1936 und älter angehören, werden EP für BeitrZeiten im Beitrittsgebiet weiterhin nach den Tabellenwerten der Anl. 1–16 zum FRG ermittelt. Stichtag ist der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BR Deutschland und der DDR vom 18.5.1990. Es bleibt bei den ermittelten EP nach dem bis zum 30.6.1990

geltenden Recht. Die Vers werden unverändert so behandelt, als wären sie ehem. Übersiedler, die für die Bewertung ihrer BeitrZeiten im Beitrittsgebiet auf die Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben. Der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschr. beschränkt sich auf die Geburtsjahrgänge vor 1937. Eine praktische Relevanz der Vorschr. ist allenfalls noch für die Berechnung von Hinterbliebenenrenten denkbar. ...“

Demnach wird im Rentenüberleitungsgesetz und auch im Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz in Fortschreibung der Vorschriften des Gesetzes über die WWSU eindeutig unterschieden zwischen ehemaligen Übersiedlern, die bereits in das bundesdeutsche Rechtssystem integriert worden waren und Versicherten des Beitrittsgebietes, die im Beitrittsgebiet ein Rentenkonto besitzen, aber bis zum 18.05.1990, dem Tag der Unterzeichnung der Wirtschafts-Währungs- und Sozialunion, ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen hatten. Diese werden nach § 259a SGBVI wie ehemalige Übersiedler behandelt und erhalten wie diese Leistungen nach den Tabellen 1 bis 16 des FRG, sofern sie vor 1937 geboren sind.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollten sich nach der Rentenüberleitung nur Verdienste auswirken, für die auch Beiträge gezahlt worden sind. Die aus der Sozialpflichtversicherung der DDR gezahlte Altersversorgung erreichte aufgrund der auf einen monatlichen Verdienst von 600 Mark begrenzten Beitragspflicht nur ein geringes Niveau. Zur Vermeidung von Altersarmut führte die Staatsführung der DDR deshalb im Jahre 1971 die FZR ein. Wer mehr als 600 Mark im Monat verdiente und auch im Ruhestand über eine höhere Rente verfügen wollte, konnte seitdem über die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung hinaus freiwillig Beiträge zu seiner Altersversorgung zahlen. Hiervon machte etwa 80 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung Gebrauch.

Vom Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit ausgehend wird das RÜG derzeit so ausgelegt, dass die Berechnung von Renten aus in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten grundsätzlich das durch Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR und zur FZR versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen zugrunde zu legen ist. Eine am letzten Einkommen orientierte Altersversorgung war in der DDR regelmäßig nur über eine Beitragszahlung zur FZR unter Verzicht auf einen höheren Nettolohn zu erreichen. Wer der FZR nicht beigetreten war, musste sich über die daraus entstehenden Lücken in seiner Alterssicherung bewusst sein.

Für Versicherte, die langfristig die DDR über eine genehmigte Ausreise oder Flucht verlassen wollten, hätte sich ein Beitritt zur FZR jedoch nicht ausgezahlt. Die Ausreise aus der DDR wurde regelmäßig mit Eintritt des Rentenalters bewilligt (§ 3 der Anordnungen über Regelungen im Reiseverkehr von (Bürgern der DDR, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1982 Teil II, S. 187), so dass eine Leistung aus der FZR nicht gewährt worden wäre. Vielmehr konnte bei Wohnsitznahme in der Bundesrepublik mit einer Rentenleistung nach dem FRG gerechnet werden, die eine Berücksichtigung von Beiträgen zur FZR ausdrücklich ausschloss. Deshalb befand sich unter dem Personenkreis der Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR ein sehr großer Anteil, nach der Sondererhebung des BMAS vom September 2010 in Höhe von 87, 2 %, der von einem Beitritt zur FZR

zeitweilig oder generell Abstand genommen hatte. Diese haben heute eher mit Rentenminderungen aufgrund der Ablösung des Fremdrentenrechts zu rechnen und aus diesem Grunde eine Reihe von Petitionsverfahren angestrengt.

Auf der Basis eines Durchschnittsverdieners ergibt sich zum 1. Juni 2007 ein monatlicher Unterschiedsbetrag von brutto 114,65 Euro (BT-Drs. 16/5571, S. 7), hochgerechnet auf den derzeit gültigen Rentenwert sind das 158,17 €. Rentenminderungen von mehreren Hundert Euro im Monat sind für ehemalige besonders qualifizierte Angestellte mit leitenden Tätigkeiten denkbar und hängen insbesondere von der Dauer der nicht erfolgten, aber möglichen Beitragszahlung zur FZR ab. Dabei wird die Abweichung mit zunehmender Zeit größer, d.h. je später entsprechende Zeiten in Ostdeutschland zurückgelegt wurden, desto ungünstiger fällt die Anwendung des geltenden Rechts gegenüber dem FRG aus.

Es wurde oben dargelegt, dass der § 256 a SGB VI auf Personen mit Beschäftigungszeiten in der vormaligen DDR, die bis zum 18.5.1990 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen haben, nicht anzuwenden ist, sondern die Regelungen des FRG weiter Bestand haben. Auch aus dem übrigen Kontext des SGB VI und der Rehabilitierungsgesetze geht hervor, dass das RÜG nur kongruent ist, wenn man von der Gültigkeit des FRG für die genannte Personengruppe ausgeht:

- Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975, angepasst durch das "Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit" vom 18. Juni 1991 (BGBl. 1991 II S.741), geändert durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1464). Nach diesem Gesetz werden bei Zuzug in das Bundesgebiet bis zum 31.12.1990 in Polen zurückgelegte Zeiten nach dem FRG anerkannt. Es liegt eine vollkommene Analogie zum 1. Staatsvertrag mit der DDR vom 18. Mai 1990 vor.
- In den §§ 114 und 272 SGB VI wird die Anwendung des FRG auf Berechtigte im Ausland geregelt:

„... § 272 (1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, die vor dem 19. Mai 1990 geboren sind und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, werden zusätzlich ermittelt aus

- 1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets- Beitragszeiten*
- 2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets- Beitragszeiten*
- 3. dem Abschlag an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfällt, in dem Verhältnis, in dem die nach Nummer 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen und (...)*

4. dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Nummer 3 ergebenden Verhältnis. ...“

- Das RÜG legt mit § 254d Entgeltpunkte Ost fest:

„... SGB VI § 254d Entgeltpunkte (Ost)

(1) An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten Entgeltpunkte (Ost) für

1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,

... im Beitrittsgebiet...

(2) 1 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten vor dem 19. Mai 1990

1. von Versicherten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, solange sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält, oder

b) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

2. mit Beiträgen aufgrund einer Beschäftigung bei einem Unternehmen im Beitrittsgebiet, für das Arbeitsentgelte in Deutsche Mark gezahlt worden sind. ...“

Nach § 254d werden Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet mit einem Rechenverfahren hochgewertet. Dies betrifft alle Beschäftigungszeiten, also auch diejenigen, die in der vormaligen DDR zurückgelegt worden sind. Von dieser Hochwertung ausgenommen sind:

- nach Absatz (2) Personen, die vor dem 19. Mai, also bis zur WWSU, ihren Wohnsitz in der (alten) Bundesrepublik genommen haben.
und
- die unter die Regelungen des § 256a, 3a fallen, z.B. Westberliner Eisenbahner

Der § 254d (2) schließt aus, dass an einen Versicherungsträger in der vormaligen DDR gezahlte Beiträge nach Absatz (1) hochgewertet und anschließend nach den Tabellen des FRG bewertet werden. Dieser Ausschluss ist nachvollziehbar für alle Beschäftigungszeiten, die bereits nach FRG bewertet werden. Man geht offenbar davon aus, dass auf Versicherte, die bis zum 18. Mai 1990 in das Bundesgebiet übergesiedelt sind, das FRG anzuwenden ist. Sofern diese Schlussfolgerung nicht zu ziehen ist, wäre dies eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Der gleiche Ausschluss wird vorgenommen für Versicherte, die zwar ein gültiges Rentenkonto im Beitrittsgebiet hatten, aber, wie die Westberliner Eisenbahner, durch § 259a, 3a in das FRG einbezogen werden.

Das Berufliche sowie das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wenden auf die entsprechenden Zeiten in der DDR ebenfalls die Tabellen 1 bis 16 des FRG an.

B. Konkrete Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30. Januar 2019

Soweit das BMAS im ersten Absatz seiner Stellungnahme den Kern des Begehrens der Petition so wiedergibt, dass diese die DDR-Beitragszeiten von sog. DDR-Altübersiedlern bzw. DDR-Flüchtlingen, die bereits vor dem 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, nicht nach dem SGB VI sondern nach dem FRG bewerten wolle, ist klarzustellen, dass der 9. November 1989 in der Petition nur erwähnt wurde, weil mit ihm eine Grauzone hinsichtlich der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Wirtschaftsgebiet eröffnet wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass der mit der Zuwanderung einhergehende Missbrauch der Sozialsysteme in vielen Dokumenten des Berliner Senats, der Bundesregierung sowie in der Öffentlichkeit heftig diskutiert wurde. Aus rechtsstaatlichen Gründen hatte jedoch der Bundestag das Datum 9. November 1989 nicht verwendet, sondern stellte auf den ersten Staatsvertrag mit der DDR ab. Die Petition begehrt deshalb nicht die Bewertung der in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten von DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern vor dem 9. November 1989, sondern vor dem 18. Mai 1990 unter Bezug auf die Festlegungen des ersten Staatsvertrags. Insoweit geht die Stellungnahme des BMAS bereits von einer falschen Interpretation der Petition aus.

Zum vierten Absatz auf S. 2 der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass mit der Petition keineswegs bestritten wird, dass das SGB VI auch für DDR-Altübersiedler gilt. Lediglich die Paragraphen des 5. Kapitels des SGB VI (die beitriffsbedingten Ergänzungen, insbesondere die § 256 a, § 259 a) gelten für diese Personengruppe nicht. Stattdessen gelten insoweit weiterhin die § 55, 70 SGB VI.

Zum selben Absatz in der Stellungnahme wird noch darauf hingewiesen, dass nach dem oben unter A. Ausgeführten weder die Intention noch der Wortlaut des RÜG Raum für eine Anwendung des RÜG auf DDR-Flüchtlinge und Übersiedler gibt, die bis zum 18. Mai 1990 ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen und Anwartschaften nach dem FRG in der Fassung des RRG 1992 erworben haben. Hierzu kann nochmals auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 12/786 S.II/A verwiesen werden, die folgendes wörtlich aussagt:

„... B. Lösung

1. Überleitung des Rentenrechts in der Fassung des Rentenreformgesetzes

1. Geltung der Vorschriften des SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung für alle Rentenansprüche im Beitrittsgebiet. Für Versicherte und Rentner im Beitrittsgebiet bedeutet das insbesondere: ...“

Damit wurde eindeutig festgelegt, dass das RÜG im Bundesgebiet keine Rechtsänderungen bewirken sollte.

Ferner wäre zum vierten Absatz auf S. 2 auszuführen, dass nicht etwa die Ausführungen der Petition auf falschen Annahmen beruhen, sondern vielmehr die Stellungnahme des BMAS in seiner Interpretation, alle jemals in der DDR zurückliegenden Beschäftigungszeiten unterfielen dem RÜG in der Stellungnahme nicht belegt wurde.

Soweit das BMAS im darauf folgenden fünften Absatz auf Seite 2 meint, Verstöße gegen die „Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ seien nicht ersichtlich ist nochmals klarzustellen, dass die Petition den Verstoß darin sieht, dass der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 in seiner konkreten Aussage zur Geltung des FRG für DDR-Altübersiedler weiterhin gilt. Diesen Sachverhalt bestätigt letztlich die Stellungnahme des BMAS wie sie auch bestätigt, dass im Staatsvertrag vom 31. August 1990 keine Aussage zum Rentenrecht für DDR-Altübersiedler getroffen wird. Es wird lediglich behauptet, mit dem RÜG, das ja im Vollzug der Forderung aus Art. 30 Abs. 5 des 2. Staatsvertrages geschaffen wurde, wäre neues Recht für den erwähnten Personenkreis geschaffen worden. Eben das ist der im Rahmen der Petition gerügte Verstoß.

Ferner ist insoweit darauf hinzuweisen, dass das RÜG in BGBl. 1991, I, S. 1687 in Art. 7 lediglich eine Streichung von Art. 25 § 2 des Gesetzes zum Vertrag vom 18.5.1990 (BGBl. 1990 II S. 518) vornimmt. Dieser Artikel betrifft jedoch lediglich Versicherungszeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung. Des Weiteren nimmt das RÜG mit Artikel 36 eine Streichung von Artikel 22 §1 Abs. 4 X des Gesetzes zum Vertrag vom 18.5.1990 vor. Dieses betrifft die Befreiung von der Versicherungspflicht in besonderen Fällen. Am Rentenreformgesetz 1992 nimmt das RÜG auf Seite 1700 mit Art. 22 eine Änderung vor. Sie betrifft die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten.

Weitere Änderungen nimmt das RÜG am Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 nicht vor.

Alle Änderungen am RRG `92 und am Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 heben den Artikel 23 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 „*Gesetzliche Rentenversicherung*“ nicht auf. Dieser gilt folglich unverändert weiter.

Soweit das BMAS wiederum im zweiten Absatz auf S. 4 seiner Stellungnahme der Petition eine Unterscheidung von Personen, die vor dem 9. November 1989 in die Bundesrepublik übersiedelt waren und Personen die ab 9. November 1989 und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hatten, unterstellt, kann nur nochmals klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine solche politische-historische Zäsur am 9. November 1989 von der Petition nicht vorgenommen wird. Wie oben schon erläutert, ist die juristisch relevante Zäsur der 18. Mai 1990. Offensichtlich will das BMAS mit dieser willkürlichen Vorverlagerung der Zäsur entgegen der Ausführungen der Petition suggerieren, dass die Petition die gesetzgeberische Absicht des RÜG nicht verstanden hätte.

Soweit das BMAS im letzten Satz des zweiten Absatzes auf Seite 4 ausführt, für alle vor dem 19. Mai 1990 geflüchteten bzw. übersiedelten Personen sei es nach dieser Regelung bei der Anwendung des FRG geblieben, ist dies schlechterdings zutreffend. Durch kein Bundesgesetz wurde an diesem Zustand etwas geändert.

Zum dritten Absatz auf S. 4 der Stellungnahme ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen wonach Art. 23 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 – „*Gesetzliche Rentenversicherung*“ nicht gestrichen wurde und deshalb unverändert weiter gilt. Damit stellt

eine Nichtanwendung des FRG für den genannten Personenkreis einen Verstoß gegen das Gesetz zum 1. Staatsvertrag dar.

Im letzten Absatz auf S. 4 der Stellungnahme des BMAS wird ausgeführt, Bestimmungen zur Bewertung von DDR-Beitragszeiten bei DDR-Flüchtlingen bzw. Übersiedlern enthalte der Einigungsvertrag nicht. Dazu wird angemerkt, dass der Einigungsvertrag die Gültigkeit von Rentenansprüchen in den beiden Teilen Deutschlands fortschreibt, so dass auch die Anwartschaften gem. FRG unverändert bestehen.

Zum zweiten Absatz auf S. 5 der Stellungnahme des BMAS ist auszuführen, dass das RÜG das Ergebnis der Novellierung des RRG 92 ist. Bereits im RRG 92 ist Art. 1 das SGB VI. Generell ist insoweit festzustellen, dass das SGB VI allgemein gilt. Das wird auch von der Petentin nicht bestritten. Es gilt für Angehörige der (west-)deutschen Sozialversicherung wie auch für die Versicherten, die durch den Beitritt der DDR hinzugekommen sind. Für letztere sind die einschlägigen Paragraphen des 5. Kapitels SGB VI bestimmt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das per Definition das RÜG für aus DDR- Recht in Bundesrecht zu überführende Ansprüche gilt. Es ist jedoch nirgends festgelegt, dass das RÜG für "*sämtliche in der DDR bzw. im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten*" gelten soll, wie es aber die Stellungnahme des BMAS im dritten Absatz auf S. 5 behauptet. Darüber hinaus legt § 300 Abs. 2 SGB VI fest, dass das neue Recht nur anzuwenden ist, sofern ein Anspruch nicht bis zum 31. März 1992 geltend gemacht wurde. Insoweit ist auch erneut auf BT-Drucksache BT-Drs 1200630, S. 8 Anlage 2 und die dortige Stellungnahme des Bundesrates hinzuweisen, die aussagt:

„... Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Menschen, vor allem für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern gebührt absoluter Vorrang. ...“

Auch hier erfolgt eine klare Begrenzung des Gesetzes auf die neuen Bundesländer.

Dass jedoch eine vermeintliche Rechtsänderung die ehemaligen DDR- Flüchtlinge und – Übersiedler betreffen sollte, ist vor dem Hintergrund solcher Ausführungen, zumal ohne textlich konkrete Ausformulierung im Gesetz völlig abwegig anzunehmen.

Zum vierten Absatz der Stellungnahme des BMAS auf S. 5 ist hinzuweisen auf den Schnellbrief des Ministers des BMAS vom 21. Mai 1991. Dieser betont den Vorrang der RÜG-Gesetzgebung, gerade im Hinblick auf "*... Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Rentner und Rentnerinnen in den neuen Bundesländern ...*". Das bedeutet unzweifelhaft, dass sich an dem für die Versicherten in den alten Bundesländern (auch die bereits in das bundesdeutsche Rechtssystem integrierten DDR-Altübersiedler) geltenden Recht nichts ändern sollte.

Wenn auch die Ausführungen im vierten Absatz auf S. 5 der Stellungnahme zutreffen, dass in Art. 2 RÜG Vorschriften aufgenommen wurden, die für einen Übergangszeitraum bestimmte DDR-Regelungen weiterführen sollten, war jedoch das FRG keine DDR-Regelung, die unter dieses Übergangsrecht fallen könnte.

Zum fünften Absatz auf S. 5 der Stellungnahme des BMAS ist darauf hinzuweisen, dass Gesetzesnovellierungen immer für neu zu bewertende Vorgänge ab Gültigkeit des betreffenden Gesetzes / der betreffenden Gesetzesnovelle gelten. Es ist jedoch nirgends festgelegt, dass Ansprüche, die nach dem FRG alte Fassung bereits bestanden, rückwirkend neu zu bewerten seien.

Zum vorletzten Absatz auf S. 5 der Stellungnahme des BMAS ist auszuführen, dass die dortigen Ausführungen nur gelten, soweit die dort benannten Zeiten gemäß dem Übergangsrecht zu bewerten sind. Bereits nach FRG bewertete bzw. zu bewertende Beitragszeiten in der vormaligen DDR fallen hierunter jedoch nicht.

Zum letzten Absatz der Stellungnahme auf S. 5 ist darauf hinzuweisen, dass mit dem 1. Staatsvertrag die Anwendbarkeit des FRG auf Übersiedler nach dem 18. Mai 1990 entfallen war. Folgerichtig gilt dies auch für die Zeit nach der Wiedervereinigung, da es danach keine Übersiedler mehr gab. Das FRG wurde daher für künftig zu bewertende Sachverhalte auf Aussiedler aus nichtdeutschen Herkunftsgebieten reduziert.

Zum ersten Absatz auf S. 6 der Stellungnahme des BMAS ist darauf hinzuweisen, dass mit den dort zitierten "*besonderen persönlichen Voraussetzungen*" hier anerkannte Vertriebene und Deutsche im Sinne des Art. 116 GG gemeint sind. Insoweit ist die Erwähnung des Wegfalls dieser persönlichen Voraussetzungen irreführend, da sie nicht DDR- Flüchtlinge und -Übersiedler betrifft.

Zum zweiten Absatz auf S. 6 der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass das Argument hier fehl geht, das FRG enthalte seit 1992 keine Regelung mehr zu DDR- Beitragszeiten, so dass diese Zeiten bei ab 1992 beginnenden Renten nicht mehr danach bewertet werden könnten. Diese DDR-Beitragszeiten müssen nicht mehr nach RÜG bewertet werden, weil dies bereits erfolgt und abgeschlossen war.

Zum dritten Absatz auf S. 6 der Stellungnahme des BMAS ist darauf hinzuweisen, dass der dort zitierte Artikel 38 RÜG wie das gesamte RÜG für überzuleitendes Recht gilt, weil er ansonsten in Kollision mit den Folgerungen aus den Artikeln 7 und 36 des gleichen Gesetzes stünde.

Zum vierten Absatz auf S. 6 der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass das dort erwähnte Beitrittsgebiet erst im Einigungsvertrag definiert wurde. Vorher gab es diese staatsrechtliche Kategorie nicht. Die DDR-Flüchtlinge und Übersiedler hatten also im Beitrittsgebiet keine Ansprüche und Anwartschaften, die hätten überführt werden können.

Soweit das BMAS im zweiten Absatz auf S. 7 argumentiert, § 256 a SGB VI enthalte keine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, so ist darauf hinzuweisen, dass es einer verbalen Einschränkung nicht bedurfte, weil damals allen Beteiligten klar war, dass die Novellierung des RRG`92, also die im RÜG eingebauten Änderungen für die damals aktuell bei der DDR-Sozialversicherung versicherten Personen bestimmt waren.

Zum letzten Absatz auf S. 7 der Stellungnahme sei ausgeführt, dass die § 256 a, 259 a SGB VI, wie alle Einfügungen, die durch das RÜG in das SGB VI vorgenommen worden sind, ausschließlich und unzweifelhaft nur auf Bewohner des Beitrittsgebietes bezogen wurden, weil weder in Art. 7 oder Art. 36 des RÜG "*Änderungen zu dem Vertrag vom 18.5.1990...*" noch anderswo Art. 23 des Vertrages zum Gesetz vom 18. Mai 1990 – wie oben bereits ausgeführt - aufgehoben worden ist.

Zum ersten Absatz auf S. 8 der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass der „*Vertrauensschutz*“ auf Art. 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages, in Bundesrecht eingeführt gem. Art. 2 des RÜG "*Übergangsregelungen für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes*" BGBl. 1991, I, S. 1663 ff. beruht. Da die Übersiedler bis zum 18. Mai 1990 und ihre nach FRG bewerteten Beschäftigungszeiten zum Bundesgebiet gehören, ist ein "*Vertrauensschutz*" gemäß Übergangsrecht von DDR- Recht in Bundesrecht für ihre Anwartschaften nicht einschlägig.

Soweit die Stellungnahme des BMAS auf S. 8 im zweiten Halbsatz die Terminologie „aus Verwaltungsvereinfachungsgründen“ verwendet, ist auf Drucksache 12/4810, Seite 20 hinzuweisen, in der es heißt: „... *Die Änderungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts. ...*“ sowie auf Seite 25: „... *Schließlich behalten die nach dem SGBVI erteilten Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt. ...*“

Zum letzten Absatz der Stellungnahme auf S. 9 wird zur Vermeidung von Wiederholungen nochmals auf die Art. 7, 22 und 36 des RÜG verwiesen, die die Weitergeltung des FRG für die genannte Personengruppe bestätigen.

Zum Argument des BMAS im dritten Absatz auf S. 11 der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung zwischen Rentenwert und Rentenwert (Ost) wegen des durchschnittlichen unterschiedlichen Preisniveaus in den beiden Gebieten getroffen worden war, um bei gleichen Rentenentgeltpunkten eine annähernd gleiche Kaufkraft zu generieren. Die Anwendung von Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost) richtet sich deshalb allein nach dem Wohnort bei Rentenbeginn. Vor diesem Hintergrund ist es abwegig, dabei von einem Vorteil für Altübersiedler zu sprechen.

Zum zweiten Absatz auf S. 12 der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass durch BSG-Entscheidungen der Geltungsrahmen des AAÜG, insbesondere für Beschäftigte mit Studienabschluss, erheblich erweitert wurde. Die für diese nachträgliche fiktive Zuordnung zu einem Sonderversorgungssystem notwendige Voraussetzung einer Beschäftigung am 30. Juni 1990 in einem VEB können die Altübersiedler naturgemäß nicht erfüllen.

Zum Argument im letzten Absatz auf S. 12 und im ersten Absatz auf S. 13 des BMAS ist auf das Obige zu A. hinzuweisen, wonach sich im gesamten Gesetzgebungsverfahren keine Festlegung findet, die eine bereits erfolgte Eingliederung per FRG und ein Aufheben der gelöschten DDR-Anwartschaften festlegt.

Soweit in der Stellungnahme des BMAS im 2. Absatz auf S. 14 behauptet wird, in laufende Renten sei nicht eingegriffen worden, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Eingliederung gem. FRG den Versicherten eine besondere Rangstelle in der Versicherungsgemeinschaft und damit eine Anwartschaft im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG (jedenfalls in dessen gebotener konventionskonformer Auslegung, dazu sogleich mehr unter C.) zuerkannt worden ist. Soweit das Bundesverfassungsgericht gleichwohl in einer Einzelfallverfassungsbeschwerde eines Betroffenen den Geltungsbereich des Art. 14 GG als nicht eröffnet angesehen hatte, da dessen Schutzbereich nur für Rentenanwartschaftsansprüche eröffnet sei, die aus Eigenleistungen erworben wurden, ist zum einen auf die obigen und folgenden Ausführungen zur nicht vollständigen verfassungsrechtlichen Prüfung durch das BVerfG in diesem Einzelfallverfahren, zum Anderen auf den insoweit weitergehenden Schutz in Art. 1, 1. ZP EMRK hinzuweisen sowie darauf, dass nach heute ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundgesetz im Lichte der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR hierzu auszulegen ist (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/01, u.a. (BVerfGE 128, 326, Rn. 86 ff.)).

C. Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der derzeitigen Rechtslage; Grenzen und kritische Würdigung des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.12.2016 -1BvR 713/13- zur Verfassungsbeschwerde der Petentin vor dem Hintergrund des Gebots der konventionskonformen Auslegung des Grundgesetzes

I. Kein Prüfungsdispens der Verfassungsmäßigkeit der petitionsgegenständlichen Rechtsnormen im Petitionsverfahren wegen des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.12.2016 -1BvR 713/13- zur Verfassungsbeschwerde eines Betroffenen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem o.g. Beschluss lediglich die Verfassungsbeschwerde in einem Einzelfall nicht zur Entscheidung angenommen. Es hat dies vor allem unter Verweis auf nach seiner Ansicht nicht hinreichende Begründungen der Beschwerde getan (vgl. etwa Rn. 12 der Entscheidung) und also gerade nicht geprüft, ob die gesetzlichen Regelungen, die Gegenstand der Petition sind, in jeder Hinsicht verfassungskonform sind oder nicht. So hat es etwa in Rn. 13 seiner Entscheidung selbst darauf hingewiesen, es habe auch in BVerfGE 116,96 (124) bislang nicht über die Frage entschieden, ob die von den Berechtigten aus dem FRG abgeleiteten Anwartschaften dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG dann unterliegen, wenn sie sich zusammen mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik erworbenen Rentenanwartschaften zu einer rentenrechtlichen Gesamtrechtsposition verbinden. Eine Klärung dieser Frage in der Verfassungsbeschwerde der Petentin hat es dann weiterhin alleine unter Hinweis darauf unterlassen, auch insoweit genüge die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG.

Es liegt dem Unterzeichner, der nicht der Autor der Verfassungsbeschwerde war, fern, dieser Bewertung des BVerfG zu folgen und die Begründungsqualität der Verfassungsbeschwerde in Frage zu stellen. Das Obige belegt aber, dass das BVerfG mit dieser Behauptung der fehlenden Begründungsqualität der Beschwerde selbst ausführte, es habe eine vollständige verfassungsrechtliche Prüfung der fraglichen Normen weiterhin unterlassen. Diese ist danach im vorliegenden Verfahren weiterhin geboten. Sie erfolgt im Folgenden nach der aktuellsten Rechtsprechung des BVerfG zum Gebot der Auslegung des GG im Lichte der EMRK.

II. Gebot der konventionskonformen Verfassungsauslegung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), konkret in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), trotz des Umstandes, dass sie in der deutschen Normenhierarchie nur im Rang eines Bundesgesetzes und damit unter dem Grundgesetz Geltung beansprucht, bei der Auslegung des Grundgesetzes zu beachten (BVerfGE 128, 326, Rn. 86 ff.). Das gilt auch für den, als Organ des deutschen Staates ebenso an die EMRK gebundenen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

III. Verletzung des Eigentumsschutzes in Art. 14 Abs. 1 GG im Lichte des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls (Art. 1, 1.ZP) zur EMRK

1. Schutzbereich

Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Eigentumsschutz nach Art. 14 GG basiert letztlich ausschließlich auf der Auffassung des BVerfG, dass der Schutzbereich des Art. 14 GG (soweit er vom BVerfG überhaupt geprüft wurde, s.o., dazu Rn. 8 ff. der Entscheidung des BVerfG) schon gar nicht eröffnet sei für Rentenanwartschaften, die nicht aufgrund eigener Beitragszahlungen erwirtschaftet wurden, jedenfalls soweit es sich dabei nicht um Beiträge handelt, die dem Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland zugekommen sind.

Bereits diese Bewertung des BVerfG im Rahmen des Art. 14 GG selbst übersieht, dass die Betroffenen, für die sich die Petition einsetzt nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik regelmäßig weitere eigene Rentenanwartschaften nach dem deutschen Recht, nämlich dem FRG erworben haben, die bis zum Inkrafttreten der hier gerügten Regelungen nach dem RÜ-ErgG bzw. deren Interpretation völlig unbeeinträchtigt blieben und von ihrem Bestandsvertrauen getragen wurden. Damit ist in einer Gesamtbetrachtung mit den von den Betroffenen in der DDR ursprünglich erworbenen Rentenanwartschaften zumindest von einem rentenrechtlichen Gesamtsystem auszugehen (was das BVerfG gerade bisher auch nicht ausschließen will, s.o.). Damit verbindet sich zwingend auch eine einheitliche verfassungsrechtliche (auf jeden Fall aber konventionsrechtliche, dazu sogleich mehr) Beurteilung, die es verbietet den Sachverhalt nur unter dem Gesichtspunkt der reinen, in der DDR erworbenen Anwartschaften und der reinen Beitragszahlungen in der DDR zu untersuchen.

Diese Besonderheit hatte das BVerfG auch schon in anderen Fallkonstellationen erkannt, weswegen es etwa in BVerfGE 116, 96 die Frage, ob der Schutzbereich des Art. 14 GG bei einer solchen rentenrechtlichen Gesamtbetrachtung zweier Rentensysteme eröffnet ist, im Fall der Übersiedlung einer Rumänin in die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich offen gelassen hatte und insoweit gerade nicht auf seine ständige Rechtsprechung zurückgegriffen hat, von Art. 14 GG geschützte Rentenanwartschaften würden eine eigene Beitragszahlung in die bundesdeutsche Rentenversicherung voraussetzen. Nach der von der Petentin vertretenen Rechtsauffassung muss diese rentenrechtliche Gesamtbetrachtung dazu führen, dass auch vorliegend Art. 14 GG im Regelfall einschlägig ist.

Dies gilt aber jedenfalls bei einer gebotenen (s.o.) konventionskonformen Auslegung des GG. Dies bereits deshalb, weil nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR zwar insoweit eine Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG besteht, als es generell weder eine verfassungsrechtliche, noch eine konventionsrechtliche Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Renten gibt (EGMR, 6.11.2012, 49372/10, Rn 27 - Stürmer u.a./Deutschland). Nach der Rechtsprechung des EGMR führt aber eine freie Entscheidung des Staates, ob und in welcher Höhe Sozial- und Rentenleistungen gleichwohl ohne eine solche konventionsrechtliche Verpflichtung gewährt werden, dazu, dass ein Staat, wenn er solche Ansprüche begründet *legitimate expectations*, also Eigentumspositionen im Sinne des Art. 1, 1. ZP begründet und zwar gerade unabhängig davon, ob die Leistung von der Zahlung von Beiträgen abhängt oder nicht (EGMR, 16.10.2012, 49646/10 u.a., Rn 25 -Lessing u. Reichelt/Deutschland; EGMR, 15.9.2009, 10373/05, Rn 38 -Moskal/Polen). Insoweit kann auch ein Verstoß gegen Art. 1, 1. ZP vorliegen, wenn eine Pension oder Rente durch gesetzgeberische Maßnahmen entzogen wird, unabhängig davon, ob dieser eigene Beitragszahlungen zugrunde lagen (EGMR, 12.10.2004, 60669/00, Slg. 04/IX, Rn 45, Kjartan Ásmundsson/ Island).

Das gilt, und das sei hier nur hilfsweise vorgetragen, umso mehr wegen der zumindest konventionsrechtlich gebotenen rentenrechtlichen Gesamtbetrachtung (s.o.) da die Betroffenen im Regelfall eben gerade nicht nur in der DDR Rentenanwartschaften erworben haben, sondern vielmehr über die vielen Jahre zwischen ihrer Übersiedlung und dem Inkrafttreten der petitionsgegenständlichen, ihre Rechte beschneidenden Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland unter dem geltenden FRG gelebt und auf dieses vertraut haben, ja neben einer Vielzahl genereller veröffentlichter Verlautbarungen zum FRG und seiner (dauerhaften) Geltung, wie etwa der „Übersicht über das Sozialrecht“ des BMAS noch aus 1997 und 2006, auch in einigen Fällen, wie oben anhand einiger SG- und LSG-Urteile belegt, Feststellungsbescheide für ihre anrechenbaren Rentenzeiten erhalten haben, die ohne Zweifel einer FRG-Berechnung zugrunde gelegt werden sollten und daher auch konsequent von den Gerichten als Vertrauensschutzbasis angesehen werden.

Damit haben die deutschen Rentenversicherungsträger mit Unterstützung der Bundesregierung in eine Eigentumsposition der Betroffenen durch die auf eine Fehlinterpretation gestützte vermeintliche Anwendung des Rü-ErgG eingegriffen.

2. Rechtfertigung des Eingriffs?

Zwar hat auch nach der Rechtsprechung des EGMR die Bundesrepublik Deutschland etwa für Rentenregelungen früherer DDR-Staatsbediensteter mit Blick auf den einzigartigen Kontext der Wiedervereinigung im besonderen Maße einen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung des Rentenrechts (EGMR, 16.10.2012, 49646/10 u.a., Rn 10 - Lessing u.a. /Deutschland). Auch berechtigen solche Ermessensspielräume grundsätzlich die Staaten etwa Pensionen zu kürzen (EGMR, 2.2.2006, 51466/99, Rn 4 -Buchheit u.a. /Deutschland zur Regelung zum Abbau von Überversicherungen).

Zum einen handelt es sich vorliegend aber nicht um Rentenregelungen für frühere DDR-Staatbedienstete, sondern für "gewöhnliche" DDR-Bürger. Zum anderen lebten die hier Betroffenen, anders als in den o.g. Vergleichsfällen nach ihrer Übersiedlung in der Regel viele Jahre als normale Bundesbürger unter dem Rechtsregime der Bundesrepublik Deutschland und zwar gerade von Rechtsnormen, die es für die Höhe ihrer Rentenanwartschaften gerade als unmaßgeblich erklärt hatten, dass sie anders als originäre Bundesbürger nicht in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland eingezahlt hatte und die diese, ungeachtet dessen, rentenrechtlich mit bundesrepublikanischen Beitragszahlern gesetzlich gleichgestellt hatten.

Selbst aber wenn man trotz dieser entscheidenden Besonderheiten die gleichen Maßstäbe ansetzen wollte, die der Gerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Pensionskürzungen zu Grunde gelegt hat, ist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hinzuweisen, nach der es auch bei der Kürzung von Pensionen wegen der grundsätzlichen Einschlägigkeit des Schutzbereiches des Art. 1, 1. ZP zunächst einer gesetzlichen Grundlage bedarf, mit der die Kürzung vereinbar sein muss (EGMR, 17.4.2012, 31925/08, Rn 73-81 - Grudić/Serbien) sowie auch bei der Kürzung von solchen Ansprüchen der in Art. 1 geforderte gerechte Ausgleich der Interessen hergestellt werden muss und dabei insbesondere den Betroffenen keine übermäßige Bürde auferlegt werden darf (EGMR, 2.2.2006, 51466/99, Rn. 4 - Buchheit u.a./Deutschland). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Eingriffes ist dabei auch das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK zu beachten (EGMR, 12.4.2006, 65731/01 (GK) Slg. 06/VI - Stec u.a./Vereinigtes Königreich). Insoweit wird ergänzend auf das folgende zu Art. 14 Ausgeführte verwiesen. Der Staat muss jedoch bereits im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1, 1. ZP darlegen, dass er diskriminierungsfreie Leistungstatbestände geschaffen hat (vgl. dazu auch EGMR 16.10.2012, 49646/10 u.a., Rn 27 - Lessing u.a./Deutschland). Ohnehin ist ein Eingriff in die vom Schutzbereich des Art. 1, 1. ZP gesetzlich begründete Rentenansprüche, aber auch nur im öffentlichen Interesse zulässig (Art. 1, Satz 2, 1. ZP).

An diesen Vorgaben gemessen liegt eine Verletzung der Rechte aus Art. 14 GG in konventionskonformer Auslegung am Maßstab des Art. 1, 1. ZP vor:

Die Betroffenen konnte bereits mit Stellung ihrer Ausreiseanträge aus der ehemaligen DDR auf das Bestehen von Rentenansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach dem FRG vertrauen und erhielten dieses Vertrauen mit ihrer Übersiedlung und der damaligen in

der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich vorgefundenen Rechtslage, die völlig unumstritten war und von der auch Änderungen nicht absehbar waren, bestätigt. Schließlich erhielten viele von ihnen, wenngleich ohne konkrete Berechnung ausgefertigte Feststellungsbescheide, aus denen sie eine bevorstehende Berechnung ihrer Rente nach dem FRG unmittelbar schließen konnten. Darauf haben sie vertraut und konnten das auch. Das hatte auch der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages in seiner früheren Beschlussempfehlung so bewertet, ohne das wegen der fehlenden Endberechnung der Rentenansprüche zu relativieren.

Mit Blick auf die oben unter A. analysierte Rechtsentwicklung und die öffentlichen Verlautbarungen dazu gilt entsprechendes auch für Fälle ohne solche Feststellungsbescheide.

Selbst die auf den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 folgenden Regelungen im RÜG enthielten für die Betroffenen keinerlei erkennbare, ihnen zur Kenntnis gelangte Aspekte, die diese an dem Vertrauen auf einem Fortbestand ihrer ungekürzten Rentenansprüche hätten hindern können. Das wäre aber selbst dann so gewesen, wenn sie sämtliche Details des Gesetzgebungsverfahrens zum RÜG gekannt hätten (vgl. dazu die obigen Darlegungen zum Gesetzgebungsverfahren unter A.).

Erstmals mit dem Rü-ErgG im Jahr 1993 wurden in justizabler Form die Regelungen eingeführt, die bzw. deren Auslegung losgelöst aus dem gesamten Kontext nunmehr die petitionsgegenständlichen Kürzungen der Rentenanwartschaften der Betroffenen bewirken. Diese haben mithin auf eine bestehende bzgl. ihrer Ansprüche unveränderte Rechtslage mindestens von ihrer Einreise in die Bundesrepublik bis 1993, und darüber hinaus bis 1996 also mindestens sieben, je nach erfolgter Einreise auch weitaus mehr, Jahre vertrauen dürfen.

Die Betroffenen wurden über Jahre hinweg vorsätzlich über ihre Situation im Unklaren gelassen. Zunächst wurde, um Doppelarbeit zu vermeiden, in Erwartung eines geänderten Berechnungsverfahrens im Rahmen des mit dem RRG `92 novellierten FRG die Erstellung von Rentenverläufen nach dem bis zum RRG`92 geltenden Recht ausgesetzt. Auf Veranlassung der Versammlungen der Rentenversicherungsträger (Sitzung 6/89 der Arbeitsgruppe für Versicherungen und Rente am 27.11.1989 sowie Sitzung 2/90 des Fachausschusses für Versicherung und Rente am 03.04.1990 in Frankfurt am Main) wurden Schreiben mit folgendem Text versandt:

„... Durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG'92) ändern sich auch die Vorschriften des FRG/der VuVO. Somit ist es nicht zweckmäßig, noch Zeiten nach dem FRG bzw. der VuVO in der jetzt geltenden Fassung anzuerkennen, da die Neuregelungen selbst dann gelten, wenn bereits ein Anerkennungsbescheid über die betreffenden Zeiten erteilt wurde.

Da bei Ihnen in einem Leistungsfall das FRG bzw. die VuVO in der künftig geltenden Fassung anzuwenden ist, sehen wir zunächst davon ab, Zeiten, die

nach dem FRG/der VuVO zu beurteilen sind, in die Kontenklärung einzubeziehen.

VORBEHALTSTEXT

- Das Fremdrentengesetz vom 25. Februar 1960 bzw. die VuVO vom 3. März 1960 wurden durch das Rentenreformgesetz 1992 zum 1. Juli 1990 geändert. Die bisherige Feststellung dieser Zeiten wird von uns zu einem späteren Zeitpunkt überprüft. Sie können nicht davon ausgehen, daß die Zeiten unverändert bleiben. ..."

Diese Aussetzung einer Kontenklärung erfolgte unter erklärter Geltung des FRG in der durch das RRG `92 novellierten Form. Die Wiedervereinigung und ein daraus resultierendes Rentenüberleitungsgesetz war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar.

Das RÜG legt i.d.F. von 1991 fest:

„... § 270a Rentenauskunft

Versicherte, die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1999 Rentenauskünfte, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet haben. Die Rentenauskünfte können auch von Amts wegen erteilt werden. ...“

Da sich das RÜG, bis zum Rü-ErgG unbestritten, allein auf Versicherte des Beitrittsgebietes bezieht, wurden die Flüchtlinge und Übersiedler, auch wenn sie einen Kontenklärungsantrag gestellt hatte, unter Anwendung des § 270a RÜG/SGB VI nicht informiert. Vielmehr blieb es bei der Aussetzung der Kontenklärung für FRG- Zeiten auf Basis der Mitteilung der Rentenversicherungsträger aus dem Jahr 1990.

Überlagert wurde diese Aussetzung der Kontenklärung durch das Rü-ErgG vom 24.06.1993. Das SGB VI § 274b legt i.d.F des Rü-ErgG vom 24.06.1993 BGBl. I S. 1038 fest:

„... (1) Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Übersendung von Versicherungsverläufen und zur Kontenklärung wird bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt. ...“

Erst ab 1997 wurden an die Betroffenen Rentenversicherungsverläufe versandt. Darin wurden die in der vormaligen DDR zurückgelegten Zeiten völlig unerwartet mit einem Umkehrschluss aus dem mit dem Rü-ErgG neu gefassten §259a SGB nach § 256a SGB VI berechnet.

Die in den §§ 13 – 16 SGB I festgelegte Pflicht des Leistungsträgers zu Aufklärung, Beratung und Auskunft ist wegen der beschlossenen Aussetzung der Information nicht umgesetzt worden. § 15 (2) SGB I legt fest:

„... Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und

Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist. ...“

Die §§ 149 SGB VI und 24 SGB X verlangen zusätzlich eine Auskunft gegenüber den Versicherten über ihre Situation. Daher sind die Versicherten auch nicht über den Paradigmenwechsel und die zu ihren Ungunsten von der Exekutive vorgenommenen Auslegung des Rü-ErgG informiert worden. Sie waren vielmehr auf dem Informationsstand der auf Veranlassung der von der Versichertenversammlung der Rentenversicherungsträger versandten Mitteilung von Anfang 1990, dass für sie das FRG gelte, lediglich eine konkrete Kontenklärung zurückgestellt sei. Sie waren daher auch nicht gehalten, anderweitige Vorkehrungen für ihre Alterssicherung vorzunehmen.

Auch in einem Entwurf einer Beschlussempfehlung der CDU/CSU- Fraktion, der der Petentin vorliegt, wird im Jahr 2009 ausgeführt:

... „Jedoch bestand für die Petenten kein Anlass, Zweifel an der Weitergeltung der abgeschlossenen Eingliederung zu haben...Die Petenten konnten sich (deshalb) nicht auf die durch die gänzlich andere Bewertung ihrer Beitragszeiten verursachte Rentenminderung einstellen, wie es dem Gedanken des Vertrauensschutzes entsprechen würde. ...“

Da der vom BVerfG als maßgeblich angesehene Umstand, dass diese Rentenanwartschaften nicht aufgrund eigener Beitragsleistungen in das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht relevant ist (s.o.), bestehen mithin ohne jeden Zweifel vertrauensgeschützte legitimate expectations der Betroffenen, also Eigentumspositionen im Sinne des Art. 1, 1. ZP, in konventionskonformer Auslegung des GG also auch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG. In diese ist auch durch die Einführung der Stichtagsregelung in § 259 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, also auf gesetzlicher Grundlage eingegriffen worden.

Der Eingriff lag jedoch bereits nicht im öffentlichen Interesse. Dies gilt auch, wenn man berücksichtigt, dass die Staaten bei der Bewertung, welche Ausgestaltung des Rechtes im öffentlichen Interesse liegt einen besonders weiten Spielraum haben und dies im besonderen Maße für die Bundesrepublik Deutschland bei gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung gilt (EGMR, 16.10.2012, 49646/10 u.a., Rn. 30 - Lessing u.a./Deutschland). Denn es lässt sich nicht übersehen, dass es das unzweifelhafte öffentliche Interesse, das dem FRG zu Grunde lag war, DDR-Übersiedler, die durch den politischen Druck aus der DDR gezwungen wurde, diese zu verlassen und in die Bundesrepublik übersiedelten mit Rentenansprüchen auf Westniveau zu versehen, insbesondere weil es typisch und bekannt für den Ausreisevorgang in der DDR war, dass die Betroffenen, schriftliche Erklärungen unterzeichnen mussten, nach denen sie auf sämtliche DDR-Rentenansprüche verzichteten.

Die im Rahmen des hier angegriffenen Gesetzgebungsvorhabens vorgebrachten Argumente des öffentlichen Interesses, die mit diesem massiven öffentlichen Interesse des Gesetzgebers des FRG abzuwägen wären überzeugen nicht bzw. sind jedenfalls offensichtlich widerlegbar:

Zwar kann der Staat auch nach der Rechtsprechung des EGMR, wie auch der des BVerfG grundsätzlich die Belastung des Staatshaushaltes als öffentliches Interesse für einen Eingriff in Eigentumsrechte geltend machen sowie auch im Interesse der sozialen Gerechtigkeit Eingriffe vornehmen (zu letzterem etwa EGMR v. 21.2.1986, 8739/79, SerIA, Nr. 98, Rn 41, 45 - James u.a./Vereinigtes Königreich). Auch respektiert der EGMR grundsätzlich wegen des oben geschilderten weiten Ermessensspielraums des Staates die staatliche Entscheidung im Rahmen des öffentlichen Interesses, es sei denn dass sie offensichtlich einer vernünftigen Begründung entbehrt (EGMR, 12.6.2012, 13221/08, 2139/11, Rn 96 - Lindholm u.a./Norwegen; EGMR, 23.11.2000, 25701/94 (GK) Slg./XII, Rn 84 - früherer König von Griechenland/Griechenland).

Jedoch überzeugt weder die Idee einer beachtlichen Belastung der Haushaltskasse hier, wie das bereits der Petitionsausschuss des Bundestages in seiner früheren Beschlussempfehlung dargelegt hatte, in dem er darauf verwies, dass fiskalische Überlegungen für den Gesetzgeber kaum eine Rolle gespielt haben könnten, nachdem in einigen Fällen das neue Recht höhere Ansprüche, in anderen Fällen niedere Ansprüche gewährt hätte.

Das gleiche Bild ergibt sich aus einer Analyse des oben unter A. beschriebenen Laufs des Gesetzgebungsverfahrens:

Zum einen lag diesem Verfahren zu dem hier entscheidenden Punkt der Rentenansprüche der Übersiedler schon keine konkrete Finanzbedarfsberechnung für den Fall der Fortgeltung des alten Rechtes zu Grunde, was zwingend gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber dieses Vorhaben hätte mit fiskalischen Erwägungen begründen wollen.

Ferner lässt sich aus den im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Musterberechnungen alternativer Rentenansprüche nach altem und neuem Recht ableiten, dass hiernach keine signifikanten Finanzbedarfsunterschiede hätten ermittelt werden können, selbst wenn eine solche Bedarfsberechnung vorgenommen worden wäre.

Das war aber auch das Ergebnis der kleinen Anfrage vom 11.7.2007.

Dieses Ergebnis wird aber auch bestätigt von der in der **ANLAGE 02** beigefügten Berechnung des Herrn Helfried Dietrich vom 10. Juli 2017, der den damaligen Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren unterstützt hatte. Nach den dortigen Angaben lässt sich schnell errechnen, dass, wenn es überhaupt eine Haushaltsbelastung bei der Fortgeltung des FRG für die hier relevante Vergleichsgruppe gegeben hätte, diese die Relevanzgrenze von weniger als 0,1 % nicht einmal annähernd erreicht hätte.

Im gesamten Gesetzgebungsverfahren hat es wie gesagt aber auch keinerlei nachgewiesene Berechnungen für eine Mehrbelastung der bundesdeutschen Rentenkassen durch die hier im Streit befindliche Fallgruppe gegeben, die das Gegenteil angeben würde. Insoweit ist der Staat aber in der Pflicht sein öffentliches Interesse nachzuweisen. Das hat er nicht getan.

Aber auch das Argument einer Rechtsvereinheitlichung in Rentenrecht nach der deutschen Wiedervereinigung als gesetzgeberisches Motiv ist erkennbar widerlegt. Insoweit macht sich die Petentin die früheren Ausführungen in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu eigen, in denen dieser mehrere Fallgruppen aufgezeigt hatte, in denen es auch nach dem neuen Recht im Ergebnis bei den ursprünglichen Ansprüchen nach dem FRG geblieben ist und in denen dieser ausdrücklich darauf hinwies, dass man ohne weiteres auch die hier betroffene überschaubare Fallgruppe als eine weitere solche Gruppe in diese Privilegierung mit hineinnehmen hätte können, was der Petitionsausschuss schon aus Vertrauensschutzgesichtspunkten für geboten erachtete.

Bedenkt man, dass die fragliche Fallgruppe dem Gesetzgeber so wenig gewichtig erschien, dass sie im Gesetzgebungsverfahren nicht einmal gesondert diskutiert wurde (s.o. A.) spricht das ebenfalls dafür, dass man sie, wie die anderen vom Petitionsausschuss benannten Fallgruppen hätte einfach gesetzlich privilegieren können.

Selbst aber wenn man dennoch annehmen würde, die Regelung sei im öffentlichen Interesse gewesen, so ist sie doch unverhältnismäßig.

Hierzu ist zunächst auf die ständige Rechtsprechung des EGMR hinzuweisen, dass zwischen dem angewendeten Mittel und dem verfolgten Ziel ein angemessenes Verhältnis bestehen und ein gerechter Ausgleich vorhanden sein muss, so dass dem Betroffenen keine unverhältnismäßigen Lasten auferlegt werden darf (siehe schon oben, sowie EGMR, 5.1.2000, 33202/96 (GK) Slg./1 Rn. 114 – Beyerle/Italien).

Ein gerechter Ausgleich in diesem Sinne besteht in der Regel nur dann, wenn eine Entschädigung vorgesehen wird, die den Wert der enteigneten Sache entspricht. Gibt es keine solche Entschädigung ist der Eingriff in der Regel unverhältnismäßig (Meyer-Ladewig/von Raumer in Meyer/Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Rn 43 zu Art. 1, 1. ZP mwN).

Zwar können Ansprüche auf vollständige Entschädigung nicht gewährt werden, wenn insoweit berechnete Ziele des öffentlichen Interesses für eine geringere Entschädigung als nach dem vollen Marktwert sprechen können (EGMR v. 25.3.1999, 31423/96 (GK), Slg. 99/2, Rn 48 – Papachelas/Griechenland). Es muss jedoch eine Kohärenz zwischen den öffentlichen Interessen an einer bezahlbaren Entschädigung und dem Interesse des betroffenen Eigentümers bestehen (EGMR v. 25.3.2014, 71243/01 (Gk), Rn. 115-131 - Vistiņš und Perepjolkins/Lettland). Hier aber besteht, wie oben dargelegt nicht einmal irgendein erkennbares fiskalisches öffentliches Interesse für den entschädigungslosen gesetzgeberischen Eingriff in die Rechte der Betroffenen, so dass die Abwägung alleine deshalb zu Gunsten der Betroffenen ausfallen muss.

Wird gar keine Entschädigung gewährt, wie hier, kann der Eingriff ferner nur unter außergewöhnlichen Umständen als gerechtfertigt angesehen werden. Das Fehlen einer Entschädigung macht die Enteignung also nicht immer, aber doch in der Regel rechtswidrig (EGMR, 1.9.1997, 13092/87, 13964/88, Serie A, Band 301, Rn. 71 – Heilige Klöster/Griechenland; EGMR, 23.11.2000, 225701/94 (Gk), Slg.00/XII, Rn 89, Früherer König von Griechenland/Griechenland). Bei der Bemessung der Entschädigung muss auch die Dauer der Eigentumsentziehung berücksichtigt werden (EGMR, 23.2.1997, 19632/92, Slg. 97/I, Rn 54, Güillemin/Frankreich; EGMR v. 14.11.2000, 36436/97, Rn. 44 ff. – Piron/Frankreich).

Unter diesen Gesichtspunkten lässt sich nur nochmals feststellen, dass unstreitig in vielen Fällen ein Totalentzug von Rentenansprüchen in Höhe von mehreren hundert Euro monatlich erfolgt. Das ist ein erheblicher und schwerer Eingriff in die vertrauensgeschützten (s.o.) Ansprüche. Hierfür erhält, was diesen Unterschiedsbetrag angeht, der davon Betroffene keinerlei Entschädigung. Bereits das macht den Eingriff unverhältnismäßig.

Selbst wenn man auf die oben zitierte Rechtsprechung des Gerichtshofes zurückgreift, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung von Ansprüchen auch auf Pensionen früherer DDR-Bürger einen Ermessensspielraum hat, der sich auch bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit verschiedener Leistungstatbestände auswirkt (EGMR, 16.10.2012, 49646/10 u.a., Rn. 30, Lessing u.a./Deutschland), ist aber jedenfalls der Eingriff wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots unverhältnismäßig.

Mit der Einführung der Stichtagsregelung des Rü-ErgG werden erkennbar durch den Stichtag die durch den Stichtag getrennten beiden Fallgruppen von Betroffenen unterschiedlich behandelt. Ferner werden die Betroffenen, für die sich die Petition einsetzt mit Aussiedlern aus Polen, und besonderen Beschäftigten wie Schleusenwärtern im Westteil Berlins und Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post ungleich behandelt. Insoweit wird auch auf die frühere Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses verwiesen.

Diese unterschiedliche Behandlung lässt sich nicht hinreichend, insbesondere mit Blick auf die Schwere des Eingriffs in die Rechte der hier Betroffenen mit dem Begründungsarsenal der Gesetzesbegründung rechtfertigen, die sich, wie oben dargelegt im Übrigen kaum mit der hier petitionsgegenständlichen Fallgruppe befasst hat. Insbesondere lassen sich haushaltsrechtliche und rechtsangleichungsrechtliche Erwägungen von hinreichendem Gewicht nicht finden (so.).

Es bleibt daher bei dem Befund, dass den Betroffenen eine unverhältnismäßige Last durch den Eingriff auferlegt wird, die umso schwerer wiegt, als sie nicht nur bereits bei ihrem Ausreisearbeitsstellung in der DDR auf die nach damaliger Gesetzeslage gegebenen bundesdeutschen Rentenansprüche vertrauten und in diesem Vertrauen alleine die Ausreise beantragen konnten und den damit zwingend verbundenen DDR-Rentenverzicht aussprechen konnten, als auch über mehrere Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt mit jedem anderen Bundesbürger nicht mehr damit rechnen konnten, dass sie

zu einem späteren Zeitpunkt vom Gesetzgeber wieder mit jedem in der DDR Lebenden gleichgestellt werden würde, statt wie es schon seit Jahren geschehen war, mit jedem Bundesbürger.

Besonders erschwerend bei der Betrachtung der besonderen Last der Betroffenen kommt hinzu, dass diese keineswegs frühzeitig über die entsprechenden Rentenänderungen unterrichtet wurden, so dass sie sich nicht auf die veränderten Rentenbezüge durch entsprechende anderweitige Rentenabsicherungen einrichten konnten.

IV. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG im Lichte des konventionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in Art. 14 EMRK iVm Art. 1, 1. ZP

Art. 14 EMRK ist als akzessorisches Konventionsrecht zu Art. 1, 1. ZP einschlägig, da der Schutzbereich des Art. 1, 1. ZP eröffnet ist (s.o.).

Es liegt eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Betroffenen, für die sich die Petition einsetzt, mit denjenigen Betroffenen vor, die die mit dem Rentenüberleitungsgesetz neu eingeführte Stichtagsregelung erfüllen und damit noch nach altem Recht, also dem FRG ihre vollen Rentenansprüche erhalten. Im gleichen Maße liegt eine Diskriminierung gegenüber den beiden auch vom Petitionsausschuss in seiner früheren Beschlussempfehlung herangezogenen Fallgruppen besonderer Bediensteter, etwa der Deutschen Bahn, vor (siehe dazu oben). Differenzierungskriterien von hinreichendem Gewicht liegen nicht vor. Sie liegen weder in fiskalischen Interessen der Regierung noch im Gedanken der Rechtsvereinheitlichung. Hierzu kann auf das oben im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu Art. 1, 1. ZP Vorgetragene verwiesen werden.

V. Verletzung der Rechtsweggarantie, des fair trial Prinzips und des Rechtes auf rechtliches Gehör aus dem GG im Lichte von Art. 6 EMRK (fair trial Verfahren)

Art. 6 EMRK ist einschlägig. Nach der autonomen Auslegung des Gerichtshofs gilt Art. 6 Abs. 1 EMRK, der nach seinem Wortlaut nur für zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren gilt, auch für Verfahren über rentenrechtliche Ansprüche, weil diese ein zivilrechtliches Anspruchsverhältnis zwischen dem Rentenempfänger und den Staat begründen (vgl. grundsätzlich zum zivilrechtlichen Charakter sozialrechtlicher Ansprüche ungeachtet deren nationalrechtlichen Ausgestaltung dieser Ansprüche: EGMR, 29.5.1986, 9384/81, Rn 62 ff. – Deumeland/Deutschland; EGMR, 24.6.1993, 14518/89, Rn. 46 – Schuler-Craggen/Schweiz; EGMR, 22.3.2001, 23959/94, Rn. 32 – Janssen/Deutschland).

Das gilt auch für Ansprüche im Sozialrecht, die nicht von vorherigen Eigenleistungen der Antragssteller abhängig sind (EGMR, 26.2.1993, 13023/87, Rn. 19 – Sanesi/Italien; EGMR, 24.6.1993, 14518/89, Rn. 46 – Schuler-Craggen/Schweiz).

Zwar sind insoweit grundsätzlich die Vorgaben zu Art. 6 Abs. 1 EMRK erfüllt, als die Betroffenen ein Recht darauf hatten, über ihre Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Rentenansprüche vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden

Gericht öffentlich und innerhalb angemessener Frist zu verhandeln. Da maßgeblich für den Eingriff in die Rechte der Betroffenen und dessen besondere Schwere aber insbesondere der Aspekt ist, dass man die Betroffenen vor allem deswegen nicht vorzeitig über die Reduzierung ihrer Ansprüche angehört hat, weil gem. Art. 38 RÜG ausdrücklich gilt, dass Feststellungsbescheide nach dem FRG ohne vorherige Anhörung und ohne Einhaltung bestimmter Fristen im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben sind verletzt dies den Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 EMRK auf behördliche und gerichtliche Geltendmachung der Rechte und auf Information über drohende Rechtsbeeinträchtigungen und Möglichkeiten mit seinen Argumenten hiergegen Gehör zu finden.

Das wird noch unterstrichen dadurch, dass es sich bei den Feststellungsbescheiden nach dem FRG um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung handelt, deren Aufhebung idR nur unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X und nach Anhörung der Beteiligten gem. § 24 SGB X möglich ist. Darauf hatte auch schon der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner früheren Beschlussempfehlung auf S. 35 ausdrücklich hingewiesen. Damit verletzt bereits dieses Verfahren die Rechte der Betroffenen aus den o.g. Grundrechtsverbürgungen im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK, was massiv dazu beigetragen hat, dass diese sich auf die Folgen der sie beeinträchtigenden neuen Regelungen nicht einmal rechtzeitig durch alternative Altersvorsorgemöglichkeiten vorbereiten konnten.

D. Ergänzende Begründung: Teil X der Petition

Der Unterzeichner macht sich ergänzend Kapitel X der Petition zu eigen, zu dem das BMAS kein einziges Argument zur Erwidern vorgebracht hat, so dass die dortigen Argumente unwiderlegt geblieben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt-